



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0276

CO2-Grenzausgleichssystem: Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken (COM(2025)0989 - C10-0352/2025 - 2025/0419(COD))¹
(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

.

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0201/2026).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates³ war anfänglich ein begrenzter Anwendungsbereich vorgesehen, der die CO₂-intensivsten Waren mit einem besonders hohen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen umfasst. Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte schrittweise auf Erzeugnisse ausgeweitet werden, die in der Wertschöpfungskette den in Anhang I aufgeführten Waren nachgelagert sind.

³ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

Geänderter Text

(1) In der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates³ war anfänglich ein begrenzter Anwendungsbereich vorgesehen, der die CO₂-intensivsten Waren mit einem besonders hohen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen umfasst. Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte **auf der Grundlage quantitativer und transparenter Methoden** schrittweise auf Erzeugnisse ausgeweitet werden, die in der Wertschöpfungskette den in Anhang I aufgeführten Waren nachgelagert sind.

³ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Da **das** CBAM **darauf abzielt**, Anreize für eine Senkung der Emissionen durch Anlagenbetreiber in Drittländern **zu schaffen**, ist die Union entschlossen, **im Rahmen der externen Dimension des**

Geänderter Text

(3) Da **mit dem** CBAM Anreize für eine Senkung der Emissionen durch Anlagenbetreiber in Drittländern **gesetzt werden sollen**, ist die Union entschlossen, **mit Entwicklungsländern,**

europäischen Grünen Deals⁵ und im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris⁶ mit Drittländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zusammenzuarbeiten **und** diese auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie zu unterstützen. Die Union sollte diese Länder und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder **mit Mitteln aus dem Unionshaushalt** unterstützen, um einen Beitrag **zur Gewährleistung der Anpassung** an die **neuen** Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung **zu leisten**. Die Union sollte den Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in diesen Ländern im Rahmen der Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens und der finanziellen Unterstützung, die die Union für die internationale Klimaschutzfinanzierung bereitstellt, weiterhin unterstützen, darunter auch die Bemühungen dieser Länder um die Dekarbonisierung und den Wandel ihrer **Industrien**. Dies wird auch in der globalen Klima- und Energievision der EU⁷ bekräftigt, wonach die Union proaktiv mit Partnerländern zusammenarbeiten wird, um eine bessere Kohärenz zwischen internen und externen Politikbereichen der EU sicherzustellen. Parallel zum schrittweisen Inkrafttreten des CBAM beabsichtigt die Union, ihre Partnerschaften zu stärken und **umfassendere** Klimaschutzbemühungen zu unterstützen, unter anderem durch die finanzielle Unterstützung der Dekarbonisierungsbemühungen

insbesondere mit Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen und den am wenigsten entwickelten Ländern, zusammenzuarbeiten, diese **Länder** auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie zu unterstützen **und im Rahmen neuer Partnerschaften an der Entwicklung von CO₂-Bepreisungssystemen und anderen Dekarbonisierungsmaßnahmen zu arbeiten. Dieses Handeln ist Teil der externen Dimension des europäischen Grünen Deals⁵ und steht im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris⁶.** Die Union sollte diese Länder und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder **durch spezielle Finanzierungsmechanismen innerhalb des Unionshaushalts sowie durch einschlägige Instrumente zur internationalen Klimaschutzfinanzierung** unterstützen, um einen Beitrag **dazu zu leisten, dass sich diese Länder tatsächlich** an die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung **anpassen können**. Die Union sollte den Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in diesen Ländern im Rahmen der Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens und der finanziellen Unterstützung, die die Union für die internationale Klimaschutzfinanzierung bereitstellt, weiterhin unterstützen, darunter auch die Bemühungen dieser Länder um die Dekarbonisierung und den Wandel ihrer **Industriezweige**. Dies wird auch in der globalen

in den betreffenden Ländern.

Klima- und Energievision der EU⁷ bekräftigt, wonach die Union proaktiv mit Partnerländern zusammenarbeiten wird, um eine bessere Kohärenz zwischen internen und externen Politikbereichen der EU sicherzustellen. Parallel zum schrittweisen Inkrafttreten des CBAM beabsichtigt die Union, ihre Partnerschaften **und multilaterale Foren** zu stärken und **breiter angelegte** Klimaschutzbemühungen zu unterstützen, unter anderem durch die finanzielle Unterstützung der Dekarbonisierungsbemühungen in den betreffenden Ländern, **auch, falls zweckmäßig, über den Temporären Dekarbonisierungsfonds. Aus dem Temporären Dekarbonisierungsfonds können Mittel für die internationale Klimaschutzfinanzierung bereitgestellt und einem Restrisiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzte Industriezweige in der Union unterstützt werden, wodurch ein ausgewogener und gerechter Ansatz sichergestellt wird.**

⁵ Mitteilung: Der europäische Grüne Deal (COM(2019)640 final).

⁶ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

⁷ Gemeinsame Mitteilung: Die globale Klima- und Energievision der EU: Sicherung der Rolle Europas im weltweiten Wettbewerb und Beschleunigung der Energiewende (JOIN(2025) 25 final).

⁵ Mitteilung: Der europäische Grüne Deal (COM(2019)640 final).

⁶ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

⁷ Gemeinsame Mitteilung: Die globale Klima- und Energievision der EU: Sicherung der Rolle Europas im weltweiten Wettbewerb und Beschleunigung der Energiewende (JOIN(2025) 25 final).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Stromflüsse aus Drittländern, die sich aus Maßnahmen ergeben, **welche** von Übertragungsnetzbetreibern zur Gewährleistung des sicheren Betriebs ihrer Netze ergriffen werden, einschließlich zur Bewältigung von Notfällen und außerplanmäßigen **Stromflüssen**, sollten nicht unter diese Verordnung fallen.

Geänderter Text

(8) Stromflüsse aus Drittländern, die sich aus Maßnahmen ergeben, **die** von Übertragungsnetzbetreibern zur Gewährleistung des sicheren Betriebs ihrer Netze **und der Systemsicherheit** ergriffen werden, einschließlich zur Bewältigung von Notfällen, **Regelreservediensten** und außerplanmäßigen **oder unbeabsichtigten Stromaustauschflüssen**, sollten nicht unter diese Verordnung fallen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Durch die angemessene Anerkennung der von den betreffenden Drittländern bei der Marktkopplung der Stromnetze erzielten Fortschritte wird sichergestellt, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen zeitlich begrenzten Ausnahmen mit den strategischen Zielen der Union und den jeweiligen Ergebnissen jener Drittländer **in** Einklang stehen. Die effiziente Nutzung der bestehenden Strominfrastruktur und die Integration der Strommärkte von Drittländern in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union sind von entscheidender Bedeutung sowohl für eine Reduzierung der Kosten für die

Geänderter Text

(9) Durch die angemessene Anerkennung der von den betreffenden Drittländern bei der Marktkopplung der Stromnetze erzielten Fortschritte wird sichergestellt, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen zeitlich begrenzten Ausnahmen mit den strategischen Zielen der Union und den jeweiligen Ergebnissen jener Drittländer **im** Einklang stehen. Die effiziente Nutzung der bestehenden Strominfrastruktur und die Integration der Strommärkte von Drittländern in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union sind von entscheidender Bedeutung sowohl für eine Reduzierung der Kosten für die

Mitgliedstaaten und die fraglichen Drittländer als auch für die Energieversorgungssicherheit. Eine solche Anerkennung sollte im Wege einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den Drittländern erfolgen, die den einschlägigen Besitzstand in Bezug auf den Elektrizitätsmarkt vollständig umgesetzt haben, was von der Kommission überprüft wurde. In der Vereinbarung sollte der Zeitplan für die Anwendung der in der Verordnung (EU) 2023/956 vorgesehenen Ausnahme festgelegt werden, wobei der Übernahme der einschlägigen Marktvorschriften und dem Beitritt zu Institutionen der Übertragungsnetzbetreiber im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission⁹ sowie den von den betreffenden Ländern erzielten Fortschritten bei der Einführung von Instrumenten zur CO₂-Bepreisung, die in Bezug die Stromerzeugung dem EU-EHS gleichwertig sind, Rechnung zu tragen ist.

Mitgliedstaaten und die fraglichen Drittländer als auch für die Energieversorgungssicherheit. Eine solche Anerkennung sollte im Wege einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den Drittländern erfolgen, die den einschlägigen Besitzstand in Bezug auf den Elektrizitätsmarkt vollständig umgesetzt haben, **oder** von der Kommission **im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP)** überprüft **werden oder erfolgen, wenn das Drittland im Hinblick auf seine Beteiligung den Ansatz des allmählichen Ausstiegs begonnen hat, sofern die Vereinbarung eine solche Bestimmung enthält. Leitet ein Drittland die Marktintegration ein, um den Besitzstand für den Strommarkt vollständig zu übernehmen, so sollte die Kommission prüfen können, ob mit diesem Drittland vor Abschluss der vollständigen Übernahme des Besitzstands eine Vereinbarung geschlossen werden kann.** In der Vereinbarung sollte der Zeitplan für die Anwendung der in der Verordnung (EU) 2023/956 vorgesehenen Ausnahme festgelegt werden, wobei der Übernahme der einschlägigen Marktvorschriften und dem Beitritt zu Institutionen der Übertragungsnetzbetreiber im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission⁹ sowie den von den betreffenden Ländern erzielten Fortschritten bei der Einführung von Instrumenten zur

CO₂-Bepreisung, die in Bezug die Stromerzeugung dem EU-EHS gleichwertig sind, Rechnung zu tragen ist. **Die Kommission sollte sicherstellen, dass alle einschlägigen Dokumente, darunter Übereinkommen, Vereinbarungen, Fahrpläne, Verpflichtungen und Strategien, die im Zusammenhang mit der Ausnahme von der Anwendung des CBAM auf Stromeinfuhren angenommen wurden, und die Bewertungen der Kommission, ob die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarungen und die Gewährung der Ausnahme erfüllt sind, öffentlich zugänglich sind. Darüber hinaus sollte die Kommission die vollständige Liste der Rechtsvorschriften der Union veröffentlichen, die Drittländer einhalten müssen, um die Ausnahme in Anspruch nehmen zu dürfen.**

⁸ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/943/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1222/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/943/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1222/oj>).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) In bereits integrierten Märkten, die teilweise an das EU-EHS angeglichen sind, können Unterschiede in Bezug auf den Anwendungsbereich des CBAM in der Praxis gewisse Unsicherheiten zur Folge haben. In solchen Fällen kann mit einer Vereinbarung auch darauf hingewirkt werden, die Anwendung des CBAM klarzustellen, die Kohärenz sicherzustellen und die Verwaltungszusammenarbeit zu unterstützen, und gleichzeitig kann so zu einer engeren Koordinierung der Emissionshandelssysteme beigetragen werden.

Abänderung 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Damit die Erklärung der tatsächlichen Emissionen für Stromeinfuhren im Rahmen des CBAM den Marktgegebenheiten entspricht, sollten die Bedingungen für die Verwendung der tatsächlichen Werte weiter präzisiert werden. Sofern einschlägige Daten verfügbar sind und auf überprüfbaren Informationen beruhen, sollte mit diesen Bedingungen, falls zweckmäßig, eine Angleichung an die auf den Strommärkten verwendete Marktzeiteinheit

vorgenommen werden, dem Verbrauchsmix in einer Weise, in der die tatsächlichen Stromflüsse zum Ausdruck kommen, Rechnung getragen werden und, soweit möglich, geprüft werden, ob durch Technologien - und, wenn ja, durch welche - die Erzeugung von Strom für die Ausfuhr in die Union erhöht wird.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) Die Verordnung (EU) 2023/956 sollte den in Artikel 349 AEUV genannten besonderen Merkmalen und Zwängen der Gebiete in äußerster Randlage der Union, im Zusammenhang mit ihrer Abgelegenheit, Insellage und geringen Größe sowie ihren Relief- und Klimabedingungen gebührend Rechnung tragen. Damit kein unverhältnismäßiger administrativer und wirtschaftlicher Aufwand entsteht und gleichzeitig die Integritäts- und Umweltziele des CBAM gewahrt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, auf hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Mitgliedstaats eine vorübergehende und eine produktspezifische vorübergehende Ausnahme von den in der genannten Verordnung festgelegten Verpflichtungen für Betreiber zu gewähren, die einen

eingeschränkten Zugang zu den Lieferketten der Union haben und bei der Versorgung mit bestimmten unter die genannte Verordnung fallenden Erzeugnissen weiter in hohem Maße von Einfuhren aus Drittländern abhängig sind. Jede vorübergehende Ausnahme sollte von der Kommission fallweise einer vorherigen Bewertung unterzogen werden, wobei Kriterien wie die Entfernung vom europäischen Festland, die besonderen Versorgungsbedingungen, die Marktgröße, logistische Zwänge, das Umgehungsrisiko und die notwendige Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu berücksichtigen sind. Jede vorübergehende Ausnahme sollte auch davon abhängig gemacht werden, dass der betroffene Mitgliedstaat einen bindenden Übergangsplan vorlegt, in dem genau aufgezeigt wird, wie die Ziele dieser Verordnung schrittweise eingehalten werden. In diesem Plan sollten ein abgestufter Zeitplan, überprüfbare Zwischenziele und produktspezifische Etappenziele sowie quantifizierte Leistungsindikatoren sowie die Maßnahmen und Investitionszusagen festgelegt werden, die erforderlich sind, um die Abhängigkeit von den jeweiligen Einfuhren zu verringern, unter anderem durch Beschaffung innerhalb der Union, Erzeugung vor Ort, alternative Lieferketten mit niedrigen CO₂-Emissionen oder technologische

Modernisierung. Jede vorübergehende Ausnahme sollte streng auf das zur Bewältigung der strukturellen Zwänge dieser Gebiete notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt sein und nicht das Risiko einer Umgehung des CBAM, auch durch Umlenkung oder Wiederausfuhr, entstehen lassen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Während der Übergangsphase der Einführung des CBAM bewertete die Kommission die mögliche Einbeziehung weiterer Wirtschaftszweige und von Abfällen. Damit das CBAM verhältnismäßig, wirksam und praktikabel angewandt wird, sollte ein Ansatz mit Schritten und Phasen verfolgt werden, bei dem mit Produkten mit einfacheren Wertschöpfungsketten oder etablierten EU-EHS-Vergleichswerten begonnen und der Anwendungsbereich schrittweise erweitert wird, sofern diese Erweiterung unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, Datenverfügbarkeit und Überwachungskapazität möglich ist.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a)Zwar werden im geltenden Durchsetzungsrahmen nach der Verordnung (EU) 2023/956 etwaige Vermeidungsrisiken berücksichtigt, darunter die falsche Klassifizierung von Waren, die Angabe von zu geringen Mengen, das Versäumnis, die CBAM-Erklärungen vorzulegen, und die falsche Anwendung von Geringfügigkeitsgrenzen, doch sind zusätzliche Bestimmungen erforderlich, um den Risiken missbräuchlicher Praktiken effizient entgegenzuwirken, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a)Zu den missbräuchlichen Praktiken kann auch die Umverteilung von Ressourcen gehören. Diese Praktiken können unter anderem in Situationen gegeben sein, in denen sich Drittländer oder Betreiber in diesen Ländern an das CBAM anpassen, indem sie eine begrenzte Anzahl von Anlagen für Ausfuhren in den Binnenmarkt der Union vorsehen, und zwar mit oder ohne spezielle Investitionen in

die Dekarbonisierung. Ein weiterer möglicher bewertungsrelevanter Faktor im Hinblick auf das hohe Risiko missbräuchlicher Praktiken bei der Umverteilung von Ressourcen ist die Tatsache, dass diese Ausfuhren nicht Teil der landesweiten Bemühungen um die Verringerung der Emissionen sind.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Kommission sollte die Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt überwachen, um das Risiko missbräuchlicher Praktiken, die die Wirksamkeit des CBAM **beeinträchtigen könnten**, und die potenziellen Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt zu bewerten, unter anderem mittels der Analyse von Einfuhrzollanmeldungen und CBAM-Erklärungen oder auf der Grundlage anderer einschlägiger Informationsquellen, beispielsweise der CBAM-Expertengruppe der Mitgliedstaaten oder anderer einschlägiger Austauschforen.

Geänderter Text

(13) Die Kommission sollte, **damit sie die wirksame Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/956 sicherstellen kann**, die Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt überwachen, um das Risiko missbräuchlicher Praktiken, **durch** die die Wirksamkeit des CBAM **beeinträchtigt werden könnte**, und die potenziellen Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt zu bewerten, unter anderem mittels der Analyse von Einfuhrzollanmeldungen und CBAM-Erklärungen oder auf der Grundlage anderer einschlägiger Informationsquellen, beispielsweise der CBAM-Expertengruppe der Mitgliedstaaten oder anderer einschlägiger Austauschforen. **Bei der Feststellung, ob derlei Praktiken vorliegen, sollte man sich auf transparente und objektive Kriterien, Tendenzen bei der Entwicklung der**

Einfuhrmengen, den Umfang und die Kohärenz der angegebenen Emissionen aus Anlagen in Drittländern, wirtschaftliche Anreize zur Anwendung missbräuchlicher Praktiken durch Betreiber und den Grad der Heterogenität der Emissionsintensitäten bestimmter Produkte stützen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Kommission sollte die Auswirkungen des CBAM auf die Wettbewerbsfähigkeit der Energiewirtschaft der EU und jener Wirtschaftszweige, die im internationalen Handel bestehen müssen, regelmäßig bewerten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Damit die Kommission bei Hinweisen auf das Bestehen eines hohen Risikos missbräuchlicher Praktiken schnell reagieren kann, sollte sie zum Erlass von delegierten Rechtsakten ermächtigt werden, in denen sie die Informationen, die bei der Verwendung tatsächlicher Emissionen für bestimmte Kombinationen von Waren und Ursprüngen anzugeben sind, sowie die zu erbringenden

(14) Um missbräuchlichen Praktiken effizient entgegenzuwirken, sollten Standardwerte auf Länderebene systematisch und im Voraus auf Länder- und Warenkombinationen mit hohem Risiko missbräuchlicher Praktiken, insbesondere bei der Umverteilung von Ressourcen, angewandt werden. Bei der Feststellung der Kombinationen von Waren und

Nachweise für das Nichtvorliegen solcher missbräuchlichen Praktiken festlegen kann. Findet die Kommission hinreichende Nachweise für das Bestehen eines hohen Risikos missbräuchlicher Praktiken, so sollte sie verpflichtet sein, innerhalb von drei Monaten nach dieser Feststellung mittels delegierter Rechtsakte tätig zu werden. Diese Bedingungen und Nachweise sollten verhältnismäßig gestaltet werden und Betreiber und Einführer nicht unnötig belasten.

Ländern mit einem hohem Risiko missbräuchlicher Praktiken sollte die Kommission mindestens die Indikatoren größere Heterogenität der Emissionsintensitäten, Fähigkeit zur Umgehung von Maßnahmen, Klimaziele des Drittlands und Risiken freiwilliger öffentlicher Eingriffe zur Verlagerung der Produktion evaluieren. Die Betreiber und Einführer sollten weiter tatsächliche Werte verwenden können, wenn sie zuvor festgelegte Kriterien erfüllen, anhand deren sich erkennen lässt, dass sie keine missbräuchlichen Praktiken anwenden. Die vorzulegenden Nachweise sollten verhältnismäßig gestaltet werden und Betreiber und Einführer nicht unnötig belasten.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Damit Betreiber in Drittländern nicht länger als notwendig der Verwendung von Standardwerten unterliegen, sobald missbräuchliche Praktiken eingestellt worden sind, sollte regelmäßig geprüft werden, ob die Verwendung von Standardwerten fortzusetzen ist. Insbesondere sollte die Kommission regelmäßig und mindestens jährlich prüfen, ob die Bedingungen, mit deren Vorliegen die Verwendung von

Standardwerten gerechtfertigt wurde, weiter bestehen, indem sie die CO₂-Kostenexposition in dem Land, für das diese Standardwerte gelten, überwacht.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Aufgrund der einzigartigen CO₂-Kostenbelastung der Abfallpreise, die sich nur auf europäische Transaktionen und europäische Hersteller auswirken wird, sollte auf sämtliches Aluminium in Rohform ein einheitlicher Standardwert pauschal angewandt werden, unabhängig davon, ob es Produktions- oder Verbraucherabfälle enthält. Dieser Standardwert sollte auf der durchschnittlichen CO₂-Intensität der Primäraluminiumproduktion im Schmelzland beruhen, ohne zwischen Primär- und Sekundärproduktionswegen zu unterscheiden. Durch das empfohlene einheitliche Standardwertsystem würde das CBAM vereinfacht, seine Ausweitung auf nachgelagerte Produkte erleichtert, und es würde helfen, Wettbewerbsverzerrungen zwischen europäischen Herstellern und Einführern entgegenzuwirken.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die in der Verordnung (EU) 2023/956 vorgesehenen Überwachungs-, Prüf- und Berichterstattungspflichten sollten in verhältnismäßiger Weise und unter Berücksichtigung der Größe, der Ressourcen und der Verwaltungskapazität von Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, angewandt werden, wobei kein unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen darf.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Emissionen aus der Herstellung von **Produktionsabfällen** in der Union unterliegen einem CO₂-Preis, da die Emissionen im Rahmen des EU-EHS auf Anlagenebene gemessen werden. Da **Aluminium- und Stahlproduktionsabfälle** gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 als emissionsfrei gelten, unterliegen eingeführte Waren, **die Aluminium- und Stahlproduktionsabfälle** als Input **verwenden**, einem niedrigeren CO₂-Preis als in der Union **hergestellt** Waren, wodurch die Wirksamkeit des

(19) Emissionen aus der Herstellung von **Aluminiumproduktionsabfällen** in der Union unterliegen einem CO₂-Preis, da die Emissionen im Rahmen des EU-EHS auf Anlagenebene gemessen werden. Da **Aluminiumproduktionsabfälle** gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 als emissionsfrei gelten **und ein vergleichbares Umgehungsrisiko für eingeführte Waren entstehen kann, bei denen Aluminiumverbraucherabfälle als Input verwendet werden und durch deren angegebene**

CBAM in Bezug auf das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bei den in Anhang I aufgeführten Waren geschwächt wird.

Verwendung die grauen Emissionen künstlich gesenkt oder ein gleichwertiger CO₂-Preis umgangen wird, unterliegen eingeführte Waren, **bei denen solche Abfälle** als Input **verwendet werden**, einem niedrigeren CO₂-Preis als in der Union **hergestellte** Waren, wodurch die Wirksamkeit des CBAM in Bezug auf das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bei den in Anhang I aufgeführten Waren geschwächt wird.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um die Wirksamkeit des CBAM bei der Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu stärken, sollten Emissionen aus **Aluminium- und Stahlproduktionsabfällen** bei der Berechnung der grauen Emissionen von Waren berücksichtigt werden. Da es sich bei Produktionsabfällen um nicht beabsichtigte Nebenerzeugnisse von Verfahren zur Herstellung von Metallerzeugnissen handelt, die unmittelbar in einem Herstellungsverfahren verwendet werden können, wird bei ihnen nicht per se von einem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgegangen. Die Emissionen von **Aluminium- und Stahlproduktionsabfällen** sollten daher nur berücksichtigt werden, wenn die Abfälle als Vorläuferstoff für in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte Waren verwendet werden. Die Kommission sollte sicherstellen,

Geänderter Text

(20) Um die Wirksamkeit des CBAM bei der Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu stärken, sollten Emissionen aus **Aluminiumproduktionsabfällen** bei der Berechnung der grauen Emissionen von Waren berücksichtigt werden. **In Bezug auf Stahlproduktionsabfälle sollten Emissionen gemeldet, aber bei der Berechnung der grauen Emissionen von Waren nicht berücksichtigt werden. Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2023/956 werden Abfälle wie „Schrott“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 333/2011^{1a} definiert und gelten nicht als Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}.** Da es sich bei Produktionsabfällen um nicht beabsichtigte Nebenerzeugnisse

dass die Überwachung und Überprüfung der grauen Emissionen, die mit als Vormaterial (Vorläuferstoff) verwendeten Produktionsabfällen verbunden sind, sowie die diesbezügliche Berichterstattung nicht umgangen werden, indem beispielsweise Produktionsabfälle aus Produktionsverfahren als Verbraucherabfälle falsch erfasst werden mit dem Ziel, den Wert der festgestellten grauen Emissionen zu reduzieren.

von Verfahren zur Herstellung von Metallerzeugnissen handelt, die unmittelbar in einem Herstellungsverfahren verwendet werden können, wird bei ihnen nicht per se von einem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgegangen. Die Emissionen von **Produktionsabfällen** sollten daher nur berücksichtigt werden, wenn die Abfälle als Vorläuferstoff für in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte Waren verwendet werden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Überwachung und Überprüfung der grauen Emissionen, die mit als Vormaterial (Vorläuferstoff) verwendeten Produktionsabfällen verbunden sind, sowie die diesbezügliche Berichterstattung nicht umgangen werden, indem beispielsweise Produktionsabfälle aus Produktionsverfahren als Verbraucherabfälle falsch erfasst werden mit dem Ziel, den Wert der festgestellten grauen Emissionen zu reduzieren.

Werden Materialien als Produktionsabfälle eingestuft, so sollte der Einführer verpflichtet werden, ausreichende und überprüfbare Nachweise für den Ursprung und die Klassifizierung dieser Materialien vorzulegen.

***1^a Verordnung (EU)
Nr. 333/2011 des Rates vom
31. März 2011 mit Kriterien
zur Festlegung, wann
bestimmte Arten von Schrott
gemäß der Richtlinie
2008/98/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates
nicht mehr als Abfall
anzusehen sind (ABl. L 94 vom
8.4.2011, S. 2, ELI:***

<http://data.europa.eu/eli/reg/2011/333/oj>).

^{1b} Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Es ist unerlässlich, mit Drittländern zusammenzuarbeiten und sich aktiv mit ihnen ins Benehmen zu setzen, um die wirksame Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/956 zu unterstützen, die Dekarbonisierung der Industrie voranzutreiben und die Interoperabilität von CO₂-Bepreisungssystemen sowie von Verfahren für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung voranzubringen. Die Kommission sollte regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht erstatten und darauf hinarbeiten, gemeinsame Grundsätze zu entwickeln, die Transparenz zu verbessern und die gegenseitige Anerkennung vergleichbarer Systeme zu erreichen. Darüber hinaus sollten mit den Kooperationsmaßnahmen die Partnerländer, insbesondere die Entwicklungsländer und

die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Einhaltung der CBAM-Anforderungen unterstützt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Maßnahmen sollte die Kommission Kapazitätsengpässen vor Ort Rechnung tragen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 zu erleichtern, kann die Union im Rahmen der Durchführungsverordnung für die Anrechnung des im Ausland gezahlten CO₂-Preises die Emissionsgutschriften nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris berücksichtigen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Bei bestimmten Waren wie dem in Zement enthaltenen Klinker, dem in Düngemitteln enthaltenen Stickstoff oder den Legierungselementen von Stahl sind die materielle und die chemische Zusammensetzung der Ware ein wichtiger bestimmender Faktor für die grauen Emissionen. Um dem Risiko falscher Angaben der auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen

Geänderter Text

(32) Bei bestimmten Waren wie dem in Zement enthaltenen Klinker, dem in Düngemitteln enthaltenen Stickstoff oder den Legierungselementen von Stahl sind die materielle und die chemische Zusammensetzung der Ware ein wichtiger bestimmender Faktor für die grauen Emissionen. Um dem Risiko falscher Angaben der auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen

berechneten grauen Emissionen bei bestimmten Waren mit sehr unterschiedlichen Emissionsintensitäten zu begegnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, um das Material und die chemische Zusammensetzung einer Ware in der Zollanmeldung zu ermitteln.

berechneten grauen Emissionen bei bestimmten Waren mit sehr unterschiedlichen Emissionsintensitäten zu begegnen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, um das Material und die chemische Zusammensetzung einer Ware in der Zollanmeldung zu ermitteln **sowie Vorschriften für die von den nationalen Zollbehörden durchzuführenden Verfahren für die Probenahme in Laboren festzulegen.**

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um Praktiken zu verhindern, **die** die Verwirklichung der Ziele des CBAM **gefährden könnten**, sollte die Kommission Umgehungspraktiken, wie die künstliche Anpassung von Lieferketten mit dem Ziel, sich den Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/956 zu entziehen, kontinuierlich auf EU-Ebene überwachen.

Geänderter Text

(36) Um Praktiken zu verhindern, **mit denen** die Verwirklichung der Ziele des CBAM **gefährdet werden könnte**, sollte die Kommission Umgehungspraktiken, wie die künstliche Anpassung von Lieferketten mit dem Ziel, sich den Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/956 zu entziehen, kontinuierlich auf EU-Ebene überwachen. **Darüber hinaus sollte die Kommission weiter andere Umgehungsrisiken bewerten, die in der Verordnung (EU) 2023/956 noch nicht behandelt wurden, und diese Risiken erforderlichenfalls überprüfen und ihnen Rechnung tragen, damit rasch und wirksam auf diese Risiken reagiert werden kann.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Die außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umstände, die sich aus einem längeren militärischen Konflikt ergeben, und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Industrieinfrastruktur der betroffenen Regionen sollten berücksichtigt werden. Da sich dieser Konflikt und seine möglichen Folgen für die Wirtschaft ständig weiterentwickeln, sollte die Kommission regelmäßig prüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 30 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/956 erfüllt sind, und, wenn sie es für sachdienlich hält, in Betracht ziehen, einen Bericht vorzulegen, dem ein Gesetzgebungsvorschlag mit vorläufigen Maßnahmen beigelegt ist. In diesem Zusammenhang sollte besonderes Augenmerk auf die Frage, ob die Betreiber in den betroffenen Regionen die CBAM-Anforderungen erfüllen können, sowie auf das übergeordnete Ziel der Unterstützung der wirtschaftlichen Resilienz und der Dekarbonisierung gelegt werden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36b) Die Kommission sollte die CO₂-Intensität von Produkten, die unter die neu aufgeteilten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) fallen, die wiederum aus den in den Anhängen I und VIII der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten KN-Codes stammen, kontinuierlich überwachen. Die Kommission sollte im Rahmen der anstehenden Überprüfungen laufend bewerten, ob solche neuen Codes in den Anwendungsbereich der Anhänge I und VIII der genannten Verordnung aufgenommen werden können.

Abänderung 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Um bei schwerwiegenden und unvorhersehbaren Folgen der Aufnahme einer Ware in den CBAM-Anwendungsbereich, die dem EU-Binnenmarkt schwer schaden, rasch reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine Waren aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 zu streichen.

entfällt

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Da die Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Produkte Waren umfasst, die für Endverbraucher bestimmt sind, besteht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Wirtschaftsteilnehmern mit Sitz in der Union, die unter das CBAM fallende Konsumgüter einführen, und Online-Plattformen, die aus Drittländern, die keinen gleichwertigen Verpflichtungen unterliegen, die gleichen Konsumgüter per Fernabsatz vertreiben. Durch diese ungleichen Wettbewerbsbedingungen wird ein Schlupfloch geschaffen, durch das sowohl der faire Wettbewerb als auch die Umweltintegrität des Mechanismus geschwächt werden könnten. Da Online-Plattformen mithin bereits im Rahmen des reformierten Zollkodex der Union als im Fernabsatz tätige Einführer benannt wurden, unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen oder über einen benannten Vertreter handeln, der diesen Status erhält, ist es angemessen, vorzusehen, dass diese im Fernabsatz tätigen Einführer oder ihre etwaigen benannten Vertreter gleichfalls den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders erhalten. In dieser Eigenschaft sollten sie für die Anmeldung der Gesamtheit der im Laufe eines Jahres durchgeführten aggregierten

Einführen von unter das CBAM fallenden Waren und für die Abgabe der entsprechenden CBAM-Zertifikate verantwortlich sein. In diesem Fall ist folglich nicht der Endverbraucher, sondern der im Fernabsatz tätige Einführer der Einführer.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Da derzeit Unterschiede bei der Anwendung des Ausgleichs für indirekte Kosten in den Mitgliedstaaten bestehen und durch diese Unterschiede die Gefahr besteht, dass die einheitliche Anwendung der CO₂-Bepreisung beeinträchtigt wird, sollte die Kommission die technischen und politischen Optionen bewerten.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Die Kommission sollte die in der Verordnung (EU) 2023/956 genannten Standardwerte rechtzeitig vor ihrer Anwendung veröffentlichen. Diese Standardwerte sollten regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls auf der Grundlage der aktuellen

verlässlichen und öffentlich verfügbaren Daten sowie nach transparenten und robusten Verfahren aktualisiert werden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/956 zu ändern, und zwar betreffend die Streichung von Waren aus dem Anwendungsbereich von Anhang I, wenn dies aufgrund eines schweren Schadens für EU-Binnenmarkt durch schwerwiegende und unvorhersehbare Umstände erforderlich ist, bis diese schwerwiegenden und unvorhersehbaren Umstände nicht mehr vorliegen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten

entfällt

**Rechtsakte befasst sind,
erhalten.**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(50a)Die Auswirkungen der
Verordnung (EU) 2023/956 auf
den Haushaltsplan der Union
wurden gemäß Artikel 310
Absatz 4 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen
Union bewertet⁺. Für die
Durchführung dieser
Verordnung sollten
ausreichende finanzielle und
personelle Mittel
bereitgestellt werden, wobei
die Auswirkungen der
Finanzierung auf andere
Programme und
Politikbereiche der Union zu
berücksichtigen sind und
deren Vereinbarkeit mit dem
mehrjährigen Finanzrahmen,
dem Eigenmittelsystem und
der entsprechenden
interinstitutionellen
Vereinbarung sowie mit den in
der Verordnung (EU, Euratom)
2024/2509 des Europäischen
Parlaments und des Rates^[1]
festgelegten
Haushaltsgrundsätzen
sicherzustellen ist.**

**+ Zur Erinnerung:
Haushaltspolitische
Bewertung des
Haushaltsausschusses des
Europäischen Parlaments vom
23. Juni 2026 zu dem
Vorschlag für eine Verordnung
des Europäischen Parlaments**

und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken (COM(2025)0989).

[¹] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 1 - Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 2 - Absatz 3 a - Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) In Absatz 3a wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) Stromflüsse aus Drittländern, die auf Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber zurückgehen, mit denen sie den sicheren und stabilen Betrieb ihrer Netze gewährleisten, wozu auch außerplanmäßige oder unbeabsichtigte Stromaustauschflüsse, die Inanspruchnahme von Regelreservendiensten und die Bewältigung von Notfällen gehören,“

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 1 - Buchstabe c

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 2 - Absatz 7 a - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden der Zeitplan für die Anwendung der Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 7 und der Zeitplan für die Umsetzung eines dem EU-EHS gleichwertigen CO₂-Bepreisungsinstruments in Bezug auf die Stromerzeugung festgelegt.

Geänderter Text

In der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung werden der Zeitplan für die Anwendung der Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 7 **unter Berücksichtigung des angestrebten Beitrittsdatums im Einklang mit der Erweiterungspolitik der Union gegenüber dem betreffenden Drittland** und der Zeitplan für die Umsetzung eines dem EU-EHS gleichwertigen CO₂-Bepreisungsinstruments in Bezug auf die Stromerzeugung festgelegt. **Leitet ein Drittland die Marktintegration ein, um den Besitzstand für den Strommarkt vollständig zu übernehmen, so kann die Kommission prüfen, ob sie mit diesem Drittland vor Abschluss der vollständigen Übernahme dieses Besitzstands eine Vereinbarung schließt.**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 1 - Buchstabe d a (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 2 - Absatz 9 - Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) In Absatz 9 wird folgender Buchstabe

eingefügt:

„ca) wenn der Kommission Nachweise vorliegen, dass die Ausnahme zur indirekten Einfuhr von Energie aus Quellen, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, in die Union geführt hat.“

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 1 - Buchstabe d b (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 2 - Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(9a) Die Kommission stellt auf ihrer Website alle in den Absätzen 7 und 7a genannten Übereinkommen, Vereinbarungen, Fahrpläne, Verpflichtungen und Strategien, die vollständige Liste der Unionsrechtsvorschriften, auf die sich diese Dokumente beziehen, und die Bewertungen der Kommission hinsichtlich der Erfüllung der in Absatz 7 festgelegten Bedingungen oder der diesbezüglichen Fortschritte vor der Unterzeichnung der in Absatz 7a aufgeführten Vereinbarungen und vor der Aufnahme der in Absatz 8 genannten Drittländer in Anhang III Nummer 2 zur Verfügung und aktualisiert sie mindestens einmal jährlich, soweit erforderlich.“

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 1 - Buchstabe e

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 2 - Absatz 11

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen von Drittländern oder Gebieten in Anhang III Nummern 1 oder 2 zu ändern und ein Drittland oder Gebiet hinzuzufügen oder zu streichen, abhängig davon, ob die **Bedingungen gemäß** den Absätzen 6, 7 und 9 für das Drittland oder Gebiet erfüllt sind, oder um der Aufnahme des CBAM in das EWR-Abkommen Rechnung zu tragen. **Muss die Aufnahme eines Drittlands in die Liste der Drittländer oder Gebiete in Anhang III Nummer 2 aus Gründen äußerster Dringlichkeit erfolgen, so gilt für die nach dem vorliegenden Absatz zu erlassenden delegierten Rechtsakte das Verfahren nach Artikel 28a.**

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen von Drittländern oder Gebieten in Anhang III Nummern 1 oder 2 zu ändern und ein Drittland oder Gebiet hinzuzufügen oder zu streichen, abhängig davon, ob die **in** den Absätzen 6, 7 und 9 **genannten Bedingungen** für das Drittland oder Gebiet erfüllt sind, oder um der Aufnahme des CBAM in das EWR-Abkommen Rechnung zu tragen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 1 - Buchstabe e

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 2 - Absatz 12

Vorschlag der Kommission

Die Union kann Übereinkünfte mit Drittländern oder Gebieten schließen, um den CO₂-Bepreisungsmechanismen in solchen Ländern oder Gebieten für die Zwecke der Anwendung von Artikel 9 und der

Geänderter Text

Die Union kann Übereinkünfte mit Drittländern oder Gebieten schließen, um den CO₂-Bepreisungsmechanismen in solchen Ländern oder Gebieten für die Zwecke der Anwendung von Artikel 9 und der

gegenseitigen Anerkennung von
Akkreditierungsstellen für die
Akkreditierung einer juristischen
Person als Prüfer gemäß
Artikel 18 Rechnung zu tragen.

gegenseitigen Anerkennung von
Akkreditierungsstellen für die
Akkreditierung einer juristischen
Person als Prüfer gemäß
Artikel 18 Rechnung zu tragen.
**Die Kommission arbeitet aktiv
mit Drittländern an der
Interoperabilität der CO₂-
Bepreisungssysteme und den
Systemen für die
Überwachung,
Berichterstattung und
Überprüfung zusammen.**

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 1 - Buchstabe e a (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 2 - Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ea) Folgender Absatz 12a
wird angefügt:**

**„(12a) Ein Mitgliedstaat kann
für in Anhang I aufgeführte
Waren, die in die in
Artikel 349 AEUV genannten
Gebiete in äußerster Randlage
eingeführt werden und die
ausschließlich für den
Verbrauch oder die
Verarbeitung vor Ort bestimmt
sind, eine vorübergehende
Ausnahme von der Anwendung
dieser Verordnung geltend
machen.**

**Die in Absatz 1 genannte
vorübergehende Ausnahme
(im Folgenden
„Ausnahmeersuchen“) wird
für einen Zeitraum von vier
Jahren gewährt, nachdem der
betreffende Mitgliedstaat ein
vollständiges Dossier
vorgelegt hat, das**

nachprüfbare Angaben enthält und aus dem hervorgeht, dass

a) die Anwendung dieser Verordnung

unverhältnismäßige sozioökonomische

Auswirkungen auf das betreffende Gebiet in äußerster Randlage hätte,

b) kurzfristig keine tragfähige alternative Versorgung aus dem Zollgebiet der Union oder aus inländischen Quellen verfügbar ist und

c) weder die betreffenden Waren noch die betreffenden Erzeugnisse später in das Zollgebiet der Union verbracht werden können.

Gegebenenfalls kann dem Ausnahmeersuchen ein verbindlicher Übergangsplan beigelegt werden, in dem ein gestaffelter Zeitplan für die schrittweise Verringerung der Abhängigkeit von den betreffenden Einfuhren festgelegt ist, der messbare Indikatoren umfasst und im Einklang mit den Umweltzielen dieser Verordnung steht.

Der Mitgliedstaat setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten rechtzeitig im Voraus von dem Ausnahmeersuchen in Kenntnis und gibt dabei die Erzeugnisse, Gebiete, Begründungen und Maßnahmen an, mit denen die Integrität des CBAM gewahrt und jedwede Umgehung verhindert werden soll.

Die Kommission überwacht, ob die gemäß diesem Absatz angewandten vorübergehenden Ausnahmen

weiterhin notwendig und verhältnismäßig sind und in vollem Einklang mit Artikel 349 AEUV stehen, wobei die Umweltintegrität des CBAM und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu wahren sind.

Der betreffende Mitgliedstaat legt der Kommission regelmäßig, und zwar mindestens alle zwei Jahre, einen Überwachungsbericht vor, in dem dargelegt wird, inwiefern die vorübergehende Ausnahme weiterhin erforderlich ist und ob durch sie die Integrität des CBAM beeinträchtigt wird oder sie dazu führt, dass seine Ziele nicht erreicht werden.

Nach Ablauf des Vierjahreszeitraums kann der Mitgliedstaat bei der Kommission beantragen, die befristete Ausnahme um weitere vier Jahre zu verlängern. Dem Ersuchen wird stattgegeben, sobald die Mitgliedstaaten auf der Grundlage nachprüfbarer Informationen nachweisen, dass die in Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt sind. Die Verlängerung stützt sich auf den jüngsten Überwachungsbericht des betreffenden Mitgliedstaats sowie auf etwaige zusätzliche nachprüfbare Nachweise, die dieser vorlegt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung

zu erlassen und zu diesem Zweck Anforderungen, Verfahren und Fristen für die Einreichung entsprechender Ersuchen um eine vorübergehende Ausnahme festzulegen, einschließlich der Liste der zulässigen Nachweise und Indikatoren, um die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen. Der erste dieser delegierten Rechtsakte wird fünf Monate vor Inkrafttreten der Verordnung .../... [dieser Änderungsverordnung] angenommen.“

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 1 - Buchstabe e b (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 2 - Absatz 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(12b) Wurden in Anhang I aufgeführte Waren im Rahmen einer befristeten Ausnahme von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in ein Gebiet in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV eingeführt und anschließend in das Zollgebiet der Union außerhalb der Gebiete in äußerster Randlage verbracht, ohne in einem Gebiet in äußerster Randlage einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Sinne von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 unterzogen worden zu sein, so gelten die in dieser

**Verordnung festgelegten
Verpflichtungen für diese
Waren.**

**Jede juristische Person, die
solche Waren in das Zollgebiet
der Union außerhalb der
Gebiete in äußerster Randlage
verbringen will, hat bei der
zuständigen Behörde des
Mitgliedstaats, zu dem das
betreffende Gebiet in
äußerster Randlage gehört,
eine entsprechende Erklärung
abzugeben und
Aufzeichnungen zu führen, die
eine Rückverfolgung der
betreffenden Waren
ermöglichen. Diese juristische
Person wird für die Zwecke
dieser Verordnung als
Einführer dieser Waren
behandelt.“**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 2a - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1a. In Artikel 2a wird
folgender Absatz eingefügt:**

**„(1a) Für im Fernabsatz tätige
Einführer gilt der in
Anhang VII Buchstabe A
festgelegte massenbasierte
Schwellenwert für die
aggregierte Eigenmasse aller
unter Anhang I fallenden
Waren, die im betreffenden
Kalenderjahr eingeführt
wurden, unabhängig von der
Anzahl der von den
Endverbrauchern eingeführten
Einzelsendungen.“**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 2a - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Artikel 2a wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Bis zum 30. April jedes Kalenderjahres bewertet die Kommission auf der Grundlage der Einfuhrdaten und der nach KN-Codes aufgeschlüsselten Daten zu grauen Emissionen der vorangegangenen zwölf Kalendermonate, ob durch die Anwendung des massenbasierten Schwellenwerts Waren ausgeschlossen werden, auf die mehr als (2 %) der grauen Emissionen entfallen, die mit den unter einem bestimmten KN-Code erfassten Waren verbunden sind. Wird festgestellt, dass mit einem solchen Schwellenwert die Wirksamkeit des Mechanismus gemindert wird, Anreize für eine Umgehung oder Verlagerung der CO₂-Emissionen geschaffen werden oder der gleiche Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt wird, so legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt ist.“

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2b

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen für die am wenigsten entwickelten Länder vereinfachte Berichtspflichten gelten. Mit diesen vereinfachten Berichtspflichten wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Marktbeteiligung kleiner und mittlerer Betreiber in den am wenigsten entwickelten Ländern zu erleichtern und gleichzeitig eine verlässliche Berichterstattung aufrechtzuerhalten, die Klimaintegrität zu wahren und besonderes Augenmerk darauf zu legen, Umgehungen zu verhindern. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 2 c (neu)
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 3 - Nummer 15

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2c. Artikel 3 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

15. „Einführer“ entweder die Person, die in eigenem Namen und für eigene Rechnung eine Zollanmeldung zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder eine Abrechnung gemäß Artikel 175 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 abgibt, oder – wenn die Zollanmeldung von einem indirekten Zollvertreter gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 abgegeben wird – die Person, für deren Rechnung eine solche Anmeldung abgegeben wird;

„15. „Einführer“

a) die Person, die in eigenem Namen und für eigene Rechnung eine Zollanmeldung zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder eine Abrechnung gemäß Artikel 175 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 abgibt, oder

b) – wenn die Zollanmeldung von einem indirekten Zollvertreter gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 abgegeben wird – die Person, für deren Rechnung eine solche Anmeldung abgegeben wird, **oder**

c) im Fall von Fernverkäufen der im Fernabsatz tätige Einführer im Sinne von Artikel 5 Absatz 14 der Verordnung (EU) .../... [Verweis wird nach der Annahme hinzugefügt, vgl. COM(2023)0258];“

(32023R0956)

Abänderung 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 2 d (neu)**

Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 3 - Nummer 15a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 3 wird folgende Nummer angefügt:

„15a. ‚Fernverkäufe‘ per Fernabsatz getätigte Käufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen im Sinne des Artikels 14 Absatz 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG;“

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 2 e (neu)
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 3 - Nummer 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2e. In Artikel 3 wird folgende Nummer angefügt:

„34a. ‚Umverteilung von Ressourcen‘ (‚Resource Shuffling‘) eine Umstrukturierung der Produktions-, Verkaufs- oder Lieferkettenmuster, durch die bestehende emissionsarme Waren auf den Unionsmarkt umgelenkt und gleichzeitig emissionsärmere Waren an einen anderen Ort verlagert werden, ohne dass neue und nachprüfbare CO₂-arme Kapazitäten geschaffen werden und ohne dass es zu einer Nettoverringerung der Treibhausgasemissionen auf Erzeugerebene im Herkunftsland kommt;“

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 3

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 3 - Nummer 35

Vorschlag der Kommission

„35. ‚missbräuchliche Praktiken‘ Praktiken, die ein Akteur anwendet, um einen Vorteil zu erlangen, indem er sich den aus dem CBAM ergebenden finanziellen Verpflichtungen in unzulässiger Weise ganz oder teilweise entzieht und dadurch die Wirksamkeit des CBAM in Bezug auf die Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in der EU **untergräbt.**“

Geänderter Text

„35. ‚missbräuchliche Praktiken‘ Praktiken, die ein Akteur anwendet, um einen Vorteil zu erlangen, indem er sich den aus dem CBAM ergebenden finanziellen Verpflichtungen in unzulässiger Weise ganz oder teilweise entzieht und dadurch die Wirksamkeit des CBAM in Bezug auf die Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in der EU **mindert, wozu unter anderem die Umverteilung von Ressourcen gehört;**“

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 3 - Absatz 1 - Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 3 wird folgende Nummer angefügt:

„35a.

‚Aluminiumproduktionsabfälle‘ Aluminium-Nebenerzeugnisse, die im Herstellungsverfahren von Metallwaren anfallen und unmittelbar in einem Produktionsverfahren wiederverwendbar sind und weder entsorgt noch gemäß der Richtlinie 2008/98/EG als Abfall eingestuft werden.“

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 5 - Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Jeder in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einführer hat vor der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu beantragen (im Folgenden „Antrag auf Zulassung“).

Geänderter Text

3b. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einführer **sowie jeder im Fernabsatz tätige Einführer** hat vor der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu beantragen (im Folgenden „Antrag auf Zulassung“).“

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 3 c (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 5 - Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Ist der Einführer nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen, so hat der indirekte Zollvertreter den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erlangen, unabhängig davon, ob der Einführer nach Artikel 2a von den Verpflichtungen aus dieser Verordnung befreit ist.

Geänderter Text

3c. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Einführer nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen **und handelt es sich nicht um einen im Fernabsatz tätigen Einführer**, so hat der indirekte Zollvertreter den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erlangen, unabhängig davon, ob der Einführer nach Artikel 2a von den Verpflichtungen aus dieser Verordnung befreit ist.“

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 5 - Buchstabe a - Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 6 - Absatz 2 - Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„da) Kopien von Prüfberichten, in denen bestätigt wird, dass bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt wurde, dass es sich bei dem verwendeten Material um Verbraucherabfälle handelt, sofern die Ware unter Verwendung von Verbraucherabfällen aus Aluminium hergestellt wurde;“

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 5 - Buchstabe a - Nummer 1 b (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 6 - Absatz 2 - Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„db) Angaben zur Menge des in der Ware enthaltenen Schrotts sowie dazu, ob es sich dabei um Produktionsabfall, Verbraucherabfall oder eine Mischung aus beidem handelt, sofern die Ware Stahl- oder Aluminiumschrott enthält, unabhängig davon, ob es sich um Produktionsabfälle oder Verbraucherabfälle handelt.“

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 5 - Buchstabe a - Nummer 2

Vorschlag der Kommission

e) falls zur Bekämpfung des Risikos von Falschangaben aufgrund mangelnder Rückverfolgbarkeit der Lieferkette erforderlich, den Nachweis, dass die im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführten Waren in der angegebenen Anlage und zu dem tatsächlichen in der CBAM-Erklärung angegebenen Zeitpunkt hergestellt wurden;

Geänderter Text

e) falls zur Bekämpfung des Risikos von Falschangaben aufgrund mangelnder Rückverfolgbarkeit der Lieferkette erforderlich, den Nachweis, dass die im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführten Waren in der angegebenen Anlage und zu dem tatsächlichen in der CBAM-Erklärung angegebenen Zeitpunkt hergestellt wurden, **sowie gegebenenfalls Angaben zu der Anlage, in der der Schmelz- und Gießvorgang stattfand;**

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 5 - Buchstabe a - Nummer 2

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 6 - Absatz 2 - Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) wenn die grauen Emissionen **gemäß einem nach Artikel 7 erlassenen delegierten Rechtsakt auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen für eine Kombination von Waren und Ursprüngen bestimmt werden, für die ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken besteht, der Nachweis, dass das hohe Risiko missbräuchlicher Praktiken nicht eingetreten** ist.

Geänderter Text

f) wenn **CBAM-Anmelder beabsichtigen**, die grauen Emissionen **auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen zu bestimmen, der Nachweis, dass es in Bezug auf eine Kombination aus Ware und Ursprung, die in den gemäß Artikel 7 erlassenen delegierten Rechtsakten als mit einem hohen Risiko missbräuchlicher Praktiken eingestuft wurde, zu keinen missbräuchlichen Praktiken gekommen** ist.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 5 - Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 6 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat der CBAM-Erklärung zu erlassen, einschließlich detaillierter Angaben für jede Anlage und jedes Ursprungsland oder jedes andere Drittland und jede zu meldende Warenart, das die **Gesamtangaben gemäß** Absatz 2 unterstützt, insbesondere hinsichtlich der grauen Emissionen, des gezahlten CO₂-Preises, des Standard-CO₂-Preises für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 4, in Bezug auf das Verfahren zur Einreichung der CBAM-Erklärung über das CBAM-Register, einschließlich der Verfahren für die Überprüfung der CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19, sowie in Bezug auf die Modalitäten für die Abgabe der in Absatz 2 Buchstabe c genannten CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 Absatz 1, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und der Auswahl der abzugebenden Zertifikate durch den zugelassenen CBAM-Anmelder.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat der CBAM-Erklärung zu erlassen, einschließlich detaillierter Angaben für jede **Stufe der Produktionskette, jede** Anlage, **einschließlich der verwendeten Produktionstechnologie**, und jedes Ursprungsland oder jedes andere Drittland und jede zu meldende Warenart, das die **in** Absatz 2 **genannten Gesamtangaben** unterstützt, insbesondere hinsichtlich der grauen Emissionen, des gezahlten CO₂-Preises, des Standard-CO₂-Preises für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 4, in Bezug auf das Verfahren zur Einreichung der CBAM-Erklärung über das CBAM-Register, einschließlich der Verfahren für die Überprüfung der CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19, sowie in Bezug auf die Modalitäten für die Abgabe der in Absatz 2 Buchstabe c genannten CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 Absatz 1, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und der Auswahl der abzugebenden Zertifikate durch den zugelassenen CBAM-Anmelder.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 5 - Buchstabe c
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 6 - Absatz 6 a

Vorschlag der Kommission

(6a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte betreffend die Identifizierung der Waren oder der Kombinationen von Waren und Ursprüngen**, für die der CBAM-Erklärung Nachweise gemäß Absatz 2 Buchstabe e beizufügen sind, sowie die jeweiligen Arten der vorzulegenden Nachweise **zu erlassen**. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden nach dem **Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2** erlassen.

Geänderter Text

(6a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Waren oder die Kombinationen von Waren und Ursprüngen aufgeführt werden, bei denen ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken besteht und** für die der CBAM-Erklärung Nachweise gemäß Absatz 2 Buchstabe e beizufügen sind, sowie die jeweiligen Arten der vorzulegenden Nachweise **festzulegen**. Diese **delegierten Rechtsakte** werden nach dem **in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren** erlassen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 5 - Buchstabe c
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 6 - Absatz 7 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission überwacht auf Unionsebene die Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt. **Stellt die Kommission auf der Grundlage einschlägiger Informationen, einschließlich Zolleinfuhranmeldungen und CBAM-Erklärungen, fest, dass hinreichende Hinweise auf ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken für eine Kombination von Waren und Ursprüngen bestehen, so kann sie die Einführer und die zugelassenen CBAM-Anmelder über diese Risiken informieren, und sie kann die zuständigen Behörden und die Zollbehörden über diese**

Geänderter Text

Die Kommission überwacht auf Unionsebene die Auswirkungen des CBAM auf den EU-Binnenmarkt, **um das Risiko missbräuchlicher Praktiken zu bewerten, durch die die Wirksamkeit des CBAM beeinträchtigt werden könnte, und stützt sich dabei unter anderem auf einschlägige Informationen, einschließlich solcher aus Einfuhrzollanmeldungen und CBAM-Erklärungen.**

Risiken informieren, damit diese ihr Kontrollniveau erhöhen; der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen ***und Methoden für die Identifizierung der Kombinationen von Waren und Ursprüngen,*** die für die Verwendung ***von*** tatsächlichen Emissionen für diese Kombinationen von Waren und Ursprüngen ***anzugebenden Informationen*** sowie die ***für das Nichtvorliegen missbräuchlicher Praktiken vorzulegenden Nachweise festzulegen.***

Die Kommission führt zum Zwecke der Ermittlung von Kombinationen von Waren und Ursprüngen, bei denen ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken besteht, eine objektive Bewertung durch, bei der mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- a) die CO₂-arme Produktionskapazität im Vergleich zu den in die Union ausgeführten Mengen sowie die Aufschlüsselung der Herstellungsverfahren;***
- b) die Fortschritte bei der Reduzierung von Treibhausgasen und der Umfang der Klimaschutzziele, insbesondere wenn das Ursprungsland einen Mechanismus zur CO₂-Bepreisung anwendet, der den betreffenden Wirtschaftszweig abdeckt, sowie die Frage, ob einschlägige Klimaschutzmaßnahmen bestehen;***

c) die Einhaltung der marktwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere gemessen an anerkannten Indikatoren wie dem Indikator für die Produktmarktregulierung (PMR) der OECD, sowie das Vorliegen geltender EU-Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen gegen das Land in dem betreffenden Wirtschaftszweig gemäß den Verordnungen (EU) 2016/1036 und (EU) 2016/1037;

d) stark unterschiedliche Emissionsintensitäten.

Die Kommission überprüft regelmäßig die in Unterabsatz 2 genannten Kombinationen von Waren und Ursprüngen.

Für diejenigen Kombinationen von Waren und Herkunftsländern, bei denen ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken festgestellt wurde, werden Standardwerte zur Bestimmung der grauen Emissionen herangezogen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, unter Berücksichtigung einschlägiger Informationen, einschließlich Zolleinfuhranmeldungen und CBAM-Erklärungen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, wobei sie Folgendes festlegt:

i) die von den Betreibern zu erfüllenden Bedingungen für die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für diese Kombinationen von Waren

und Ursprüngen sowie

ii) die Nachweise für die Erfüllung dieser Bedingungen, die der CBAM-Anmelder vorlegen muss.

Sind die vorstehend genannten Bedingungen erfüllt, so können die Einführer tatsächliche Werte verwenden. Reichen die vom CBAM-Anmelder vorgelegten Nachweise nicht aus, um zu belegen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, so werden die in Waren enthaltenen grauen Emissionen, bei denen ein hohes Risiko missbräuchlicher Praktiken besteht, anhand von Standardwerten nach den in Anhang IV Nummer 4.1 dargelegten Methoden ermittelt.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 6 - Buchstabe c

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 7 - Absatz 7 - Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte können eine Liste von nachgelagerten Waren enthalten, auf die aufgrund der Komplexität der Lieferkette und unbeschadet der Umweltintegrität des CBAM kein Aufschlag zu zahlen ist.

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte können **auf der Grundlage transparenter und vorab festgelegter Kriterien** eine Liste von nachgelagerten Waren enthalten, auf die aufgrund der Komplexität der Lieferkette und unbeschadet der Umweltintegrität des CBAM kein Aufschlag zu zahlen ist.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 8

Derzeitiger Wortlaut

Beim Erlass der
Durchführungsrechtsakte
gemäß Unterabsatz 1 bemüht
sich die Kommission um
Gleichwertigkeit und Kohärenz
mit den in der
Durchführungsverordnung (EU)
2018/2067 festgelegten
Verfahren. Diese
Durchführungsrechtsakte werden
gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2
der vorliegenden Verordnung
genannten Prüfverfahren
erlassen.

Geänderter Text

6a. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Beim Erlass der **in**
Unterabsatz 1 **genannten**
Durchführungsrechtsakte
bemüht sich die Kommission um
Gleichwertigkeit und Kohärenz
mit den in der
Durchführungsverordnung (EU)
2018/2067 festgelegten
Verfahren. Diese
Durchführungsrechtsakte werden
gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2
der vorliegenden Verordnung
genannten Prüfverfahren
erlassen.

***Ist eine Überprüfung vor Ort
in einem Bewerberland, das
sich in einer
außergewöhnlichen und
unmittelbaren Sicherheitslage
im Sinne von Artikel 30
Absatz 7 befindet, infolge von
sicherheitstechnischen oder
zugangsbezogenen
Einschränkungen nicht
durchführbar, so gestattet die
Kommission die Anwendung
von Standardwerten ohne
Aufschlag.***

***Zudem leistet die Kommission
den zuständigen Behörden
und Betreibern in diesen
Ländern technische
Unterstützung, um die
nationalen Systeme zur
Emissionsüberwachung und
-überprüfung zu stärken und
die Einhaltung der im Rahmen
dieser Verordnung geltenden
Anforderungen an die
Überwachung,***

Berichterstattung und Prüfung zu erleichtern. Diese Unterstützung kann Programme zum Kapazitätsaufbau, methodische Beratung, digitale Instrumente und eine strukturierte technische Zusammenarbeit umfassen, unter anderem über das Instrument für technische Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX).“

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 7 - Buchstabe b - Nummer 1

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 9 - Absatz 5 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichwertigkeit Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Umwandlung des gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels tatsächlich gezahlten jährlichen durchschnittlichen CO₂-Preises und der jährlichen Standard-CO₂-Preise nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels in eine entsprechende Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate zu erlassen. Diese Rechtsakte regeln auch die Umwandlung des in ausländischer Währung ausgedrückten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswechselkurs, die erforderlichen Nachweise der tatsächlichen Zahlung des CO₂-Preises, Beispiele **relevanter** Erstattungen oder **anderer**

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichwertigkeit Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Umwandlung des gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels tatsächlich gezahlten jährlichen durchschnittlichen CO₂-Preises und der jährlichen Standard-CO₂-Preise nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels in eine entsprechende Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate zu erlassen. Diese Rechtsakte regeln auch die Umwandlung des in ausländischer Währung ausgedrückten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswechselkurs, die erforderlichen Nachweise der tatsächlichen Zahlung des CO₂-Preises, Beispiele **für die in Absatz 1 des vorliegenden**

Formen von Ausgleich **gemäß** Absatz **1** des vorliegenden Artikels, **die** Qualifikationen der unabhängigen Person **gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels** und die Bedingungen zur Sicherstellung der Qualifikationen und der Unabhängigkeit dieser Person. Zu den im vorigen Absatz genannten Qualifikationen gehören die Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, die Beschreibung der Bescheinigungsverfahren sowie der geeignete Austausch von Informationen zwischen der unabhängigen Person, den nationalen Akkreditierungsstellen, der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden. **Der Kommission wird außerdem die Befugnis übertragen, die Bedingungen für den Abzug von Emissionsgutschriften nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris festzulegen.** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfverfahren gemäß** Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Artikels genannten relevanten Erstattungen oder **anderen** Formen von Ausgleich, **die in** Absatz **2** des vorliegenden Artikels **genannten** Qualifikationen der unabhängigen Person und die Bedingungen zur Sicherstellung der Qualifikationen und der Unabhängigkeit dieser Person. Zu den im vorigen Absatz genannten Qualifikationen gehören die Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, die Beschreibung der Bescheinigungsverfahren sowie der geeignete Austausch von Informationen zwischen der unabhängigen Person, den nationalen Akkreditierungsstellen, der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **in** Artikel 29 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.

Geänderter Text

7a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

**Handelsabkommen,
Kooperationsabkommen oder
sonstige Abkommen, die die
Union mit Drittländern**

schließt, dürfen - sofern sie nicht ausdrücklich eine Verknüpfung mit dem EHS vorsehen - zugelassene CBAM-Anmelder weder direkt noch indirekt von den Verpflichtungen aus dieser Verordnung befreien, den Umfang der für unter diese Verordnung fallende Waren geltenden Verpflichtungen verringern oder Bestimmungen enthalten, die die wirksame Umsetzung des CBAM beeinträchtigen oder als Reaktion auf dessen Anwendung zu handelspolitischen Gegenmaßnahmen führen könnten.“

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10b

(1) Die Union erleichtert die wirksame Umsetzung dieser Verordnung, indem sie den Entwicklungsländern - unter besonderer Berücksichtigung der am wenigsten entwickelten Länder - bei Bedarf technische Hilfe leistet.

(2) Die Kommission entwickelt unter Nutzung der bestehenden Instrumente einen umfassenden Rahmen für technische Hilfe, um die zuständigen Behörden in

Entwicklungsländern in folgenden Bereichen zu unterstützen:

a) Erleichterung der Einhaltung der Anforderungen an die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der grauen Emissionen in Waren, die unter diese Verordnung fallen, sowie die weltweite Angleichung der Verfahren für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung;

b) Entwicklung und Einführung verlässlicher Buchhaltungssysteme für Treibhausgasemissionen, die mit den Methoden der Union im Einklang stehen;

c) Erhebung, Verwaltung und Übermittlung von Emissionsdaten, die für die CBAM-Berichterstattung erforderlich sind, und Einsatz digitaler Instrumente, die im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden, und

d) Aufbau regulatorischer und institutioneller Kapazitäten, die für die CO₂-Bepreisung oder gleichwertige klimapolitische Instrumente von Bedeutung sind, um die Interoperabilität der CO₂-Bepreisungssysteme voranzubringen.

(3) Die technische Hilfe kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) Unterstützung beim Kapazitätsaufbau sowie Schulungen für staatliche Stellen und private Akteure, unter anderem durch das Instrument für technische

Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX);

b) Bereitstellung methodischer Leitlinien, digitaler Instrumente und technischer Dokumentation, die für die Berechnung und Meldung grauer Emissionen erforderlich sind;

c) strukturierte Dialoge, Fahrpläne, institutionelle Zusammenarbeit und Austausch über bewährte Verfahren mit den zuständigen Behörden in Drittländern;

d) gezielte Unterstützung für die Einrichtung bzw. Stärkung inländischer Emissionsüberwachungssysteme und Emissionsprüfungssysteme.“

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Nummer 8 b (neu)

Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10c

Internationale Zusammenarbeit bei der Bepreisung von CO₂-Emissionen

(1) Die Kommission arbeitet proaktiv mit Drittländern und internationalen Organisationen zusammen, um die CO₂-Bepreisungspolitik zu fördern, die Transparenz und das gegenseitige Verständnis in Bezug auf das CBAM zu

verbessern und kooperative Lösungen für von Drittländern vorgebrachte technische und politische Bedenken voranzubringen.

(2) Die Kommission arbeitet konstruktiv mit internationalen Bündnissen und Initiativen zusammen, mit denen multilaterale Maßnahmen in den Bereichen Dekarbonisierung der Industrie und Bepreisung von CO₂-Emissionen vorangebracht werden sollen.

(3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre Bericht.“

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 8 c (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 11 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8c. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3a) Die EU-Zollbehörde überwacht und unterstützt die wirksame Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und den jeweiligen Zollbehörden und stellt sicher, dass die Zollbehörden ihren in Artikel 25 dieser Verordnung genannten Aufgaben und Pflichten nachkommen können.“

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 8 d (neu)
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut

Kommission

Zusätzlich zu den übrigen im Rahmen dieser Verordnung von ihr wahrgenommenen Aufgaben unterstützt die Kommission die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Verordnung und koordiniert deren Tätigkeiten, indem sie den Austausch von sowie die Herausgabe von Leitlinien zu bewährten Verfahren innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung unterstützt sowie einen angemessenen Informationsaustausch und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission fördert.

Geänderter Text

8d. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Kommission

Zusätzlich zu den übrigen im Rahmen dieser Verordnung von ihr wahrgenommenen Aufgaben unterstützt die Kommission die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Verordnung und koordiniert deren Tätigkeiten, indem sie den Austausch von sowie die Herausgabe von Leitlinien zu bewährten Verfahren innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung unterstützt sowie einen angemessenen Informationsaustausch und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission fördert.

Die Kommission unterstützt die einheitliche Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung, indem sie Schulungen, technische Hilfe und den Kapazitätsaufbau für die zuständigen Behörden und Zollbehörden fördert, unter anderem in Bezug auf die Nutzung des CBAM-Registers, überprüfte Informationen, Risikoanalysen und Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungen. Diese Unterstützung kann im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung und

***im Rahmen von
Vorzeigeprojekten gewährt
werden.“***

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 11

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 19 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(2a) Werden die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen bestimmt, so können die Kommission oder die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des CBAM-Anmelders den zugelassenen CBAM-Anmelder im Zuge der Überprüfung der CBAM-Erklärung auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass die eingeführten Waren in der in der CBAM-Anmeldung angegebenen Anlage hergestellt wurden.

Geänderter Text

(2a) Werden die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen bestimmt, so können die Kommission oder die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des CBAM-Anmelders den zugelassenen CBAM-Anmelder im Zuge der Überprüfung der CBAM-Erklärung auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass die eingeführten Waren in der in der CBAM-Anmeldung angegebenen Anlage hergestellt wurden.

Gegebenenfalls ist der Nachweis über die Anlagen zum Schmelzen und Gießen in Form eines Werkszertifikats zu erbringen.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 14

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 23 - Absatz 1 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die überzähligen CBAM-Zertifikate werden über die in Artikel 20 genannte gemeinsame zentrale Plattform zurückgekauft.

Geänderter Text

Die überzähligen CBAM-Zertifikate werden über die in Artikel 20 genannte gemeinsame zentrale Plattform zurückgekauft.
Der zugelassene CBAM-

**Anmelder erhält die
Rückzahlung für
zurückgekaufte Zertifikate
spätestens bis zum
31. Dezember desselben
Jahres.**

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 15 - Buchstabe d
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 25 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die materielle und die chemische Zusammensetzung **der** in Anhang I aufgeführten Waren zu bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfverfahren gemäß** Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die materielle und die chemische Zusammensetzung, **die Vorschriften für die von den nationalen Zollbehörden durchzuführenden Verfahren für die Probenahme in Laboren sowie die Verpflichtung zur Verwendung von TARIC-Codes zusätzlich zu den KN-Codes für die** in Anhang I aufgeführten Waren zu bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **in** Artikel 29 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 15 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**15a. Folgender Artikel wird
eingefügt:**
„Artikel 25b

**Überwachung und
Durchsetzung des
massenbasierten
Schwellenwerts für im
Fernabsatz tätige Einführer**

(1) Die Kommission überwacht die Einfuhren von CBAM-Waren, die von im Fernabsatz tätigen Einführern oder ihren benannten Vertretern abgewickelt werden, um Muster zu erkennen, die auf eine künstliche Aufteilung von Transaktionen oder andere Umgehungsstrategien hindeuten, mit denen der in Artikel 2a festgelegte De-minimis-Schwellenwert unterschritten werden soll.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 verpflichten die zuständigen Behörden im Fernabsatz tätige Einführer oder deren benannte Vertreter, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie registriert sind, den Gesamtwert und das Gesamtvolumen der CBAM-Waren zu melden, die im Rahmen von Fernabsatzgeschäften vermittelt wurden, unabhängig davon, ob einzelne Transaktionen unter dem in Artikel 2a genannten Schwellenwert liegen.

(3) Hat die zuständige Behörde hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein im Fernabsatz tätiger Einführer Transaktionen künstlich aufteilt oder seine Geschäftstätigkeit anderweitig so strukturiert, dass die Verpflichtungen aus dieser Verordnung umgangen werden, so teilt sie dies der Kommission und den

Zollbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

(4) Wird eine Umgehung festgestellt, so gilt der im Fernabsatz tätige Einführer oder sein benannter Vertreter rückwirkend ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Umgehung festgestellt wurde, als zugelassener CBAM-Anmelder und ist für die entsprechenden CBAM-Zertifikate für die Gesamtheit der in diesem Zeitraum abgewickelten Einfuhren verantwortlich.“

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 15 b (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 27 - Absatz 2 - Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

a) jegliche leichte Veränderung der betreffenden Waren, die darauf abzielt, dass diese Waren unter KN-Codes fallen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, sofern sich die wesentlichen Merkmale dieser Waren durch diese Veränderung nicht ändern;

Geänderter Text

15b. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) jegliche leichte Veränderung der betreffenden Waren, ***einschließlich einer geringfügigen Bearbeitung***, die darauf abzielt, dass diese Waren unter KN-Codes fallen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, sofern sich die wesentlichen Merkmale dieser Waren durch diese Veränderung nicht ändern;“

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 16 - Einleitung

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 27 - Absatz 2 - Buchstabe c - Einleitung

Vorschlag der Kommission

16. In Artikel 27 Absatz 2 **wird folgender Buchstabe c** angefügt:

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 16
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 27 - Absatz 2 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die künstliche Anpassung der Lieferketten, **damit** für **Waren niedrigere Standardwerte angelegt werden können.**

Geänderter Text

16. In Artikel 27 Absatz 2 **werden folgende Buchstaben** angefügt:

Geänderter Text

c) die künstliche Anpassung der Lieferketten **mit dem alleinigen Ziel, CBAM-Verpflichtungen zu umgehen, ohne dass für diese Anpassung eine andere wirtschaftliche, geschäftliche, betriebliche oder nachhaltigkeitsbezogene Rechtfertigung besteht, als von niedrigeren Standardwerten zu profitieren.**

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 27 - Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16a. In Artikel 27 wird folgender Absatz angefügt:
„(6a) Wenn die Kommission in Anbetracht der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken, einschließlich solcher, die von Zollbehörden bereitgestellt werden, hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die in Absatz 2 Buchstabe c des

***vorliegenden Artikels
genannten Umstände einem
festen Muster folgen, ist sie
befugt, im Einklang mit
Artikel 28 delegierte
Rechtsakte zur
vorübergehenden Anwendung
der Standardwerte für das
Drittland, in dem der größte
Teil der Produktion
hinsichtlich der in den
eingeführten Waren
enthaltenen Ausgangsstoffe
(Vorläuferstoffe) stattfindet,
oder zur vorübergehenden
Anwendung der Standardwerte
für das Drittland, aus dem die
Produktion vor Beginn der
künstlichen Anpassung der
Lieferkette stammte, zu
erlassen.“***

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 17

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**17. Folgender Artikel 27 a
wird eingefügt:**

entfällt

„Artikel 27a

***Schwerwiegende und
unvorhergesehene Umstände***

***Die Kommission beobachtet
die Lage auf Unionsebene, um
die Auswirkungen des CBAM
auf den EU-Binnenmarkt zu
überwachen. Ist die
Kommission unter
Berücksichtigung der
einschlägigen Hinweise der
Auffassung, dass die
Aufnahme einer Ware in
Anhang I aufgrund
schwerwiegender und***

unvorhergesehener Umstände einen schweren Schaden für den EU-Binnenmarkt verursacht, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 zu erlassen, um die fragliche Ware aus Anhang I zu streichen, bis diese schwerwiegenden und unvorhersehbaren Umstände nicht mehr vorliegen.“

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Nummer 18 - Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6, Artikel 27 Absatz 6 **und Artikel 27a** wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um weitere Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6 **und** Artikel 27 Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um weitere Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 18 - Buchstabe a

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 28 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6, Artikel 27 Absatz 6 **und Artikel 27a** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6 **und** Artikel 27 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 18 - Buchstabe b

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 28 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 10 oder 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6, Artikel 27 Absatz 6 **oder Artikel 27a** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird

Geänderter Text

(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 10 oder 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6 **und** Artikel 27 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um

diese Frist um zwei Monate verlängert.

zwei Monate verlängert.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 19

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19. Folgender Artikel 28a wird eingefügt:

entfällt

„Artikel 28

Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren nach Artikel 28 Absatz 7 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 20

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 30 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

vii) **die am wenigsten entwickelten Länder;**

Geänderter Text

vii) **die Entwicklungsländer, unter besonderer Berücksichtigung der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf Handelsströme, die Einbindung in globale Wertschöpfungsketten, die Beschäftigung, die Steuereinnahmen und Herausforderungen bei der Einhaltung von Vorschriften sowie etwaige unbeabsichtigte Umweltauswirkungen sowie**

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 20

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 30 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, einschließlich der Möglichkeit, ihn auf weitere Waren auszuweiten, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht,

Geänderter Text

ii) des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, einschließlich der Möglichkeit, ihn auf weitere Waren auszuweiten, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, **etwa Chemikalien und petrochemische Erzeugnisse sowie neu aufgeteilte Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN), die wiederum aus den in den Anhängen I und VIII dieser Verordnung aufgeführten KN-Codes stammen;**

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 20

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 30 - Absatz 6 - Unterabsatz 2 - Buchstabe b - Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***iii) der Fortschritte und
Ergebnisse ihrer
Zusammenarbeit mit
Drittländern in Bezug auf die
Interoperabilität von CO₂-
Bepreisungssystemen und die
Angleichung der Systeme für
die Überwachung,
Berichterstattung und
Überprüfung,***

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 20

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 30 - Absatz 6 - Unterabsatz 2 - Buchstabe b - Ziffer ii b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***iib) der Auswirkungen der
Zuordnung von Emissionen zu
Stahlproduktionsabfällen als
Vorläuferstoff auf die
Wirksamkeit des CBAM bei
der Bekämpfung des Risikos
der Verlagerung von CO₂-
Emissionen sowie der
Auswirkungen auf die
Verfügbarkeit von Abfällen
und Recyclingverfahren in der
EU und weltweit,***

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 20

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 30 - Absatz 6 - Unterabsatz 2 - Buchstabe b - Ziffer ii c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iic) der Auswirkungen des massenbasierten Schwellenwerts für die wirksame Bekämpfung der Verlagerung von CO₂-Emissionen und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die unter das CBAM fallenden Wirtschaftszweige, insbesondere Aluminium, und der Angemessenheit differenzierter massenbasierter Schwellenwerte je Wirtschaftszweig,

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 20

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 30 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iid) technischer und politischer Optionen für die schrittweise Einbeziehung indirekter Emissionen in das CBAM in weiteren Wirtschaftszweigen, einschließlich der Auswirkungen einer solchen Ausweitung auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Dekarbonisierung energieintensiver Wirtschaftszweige in der Union, der Verfügbarkeit verlässlicher und überprüfbarer Daten, der derzeitigen Uneinheitlichkeit der nationalen Maßnahmen zum Ausgleich indirekter Kosten und der damit

**verbundenen Auswirkungen
auf die einheitliche
Anwendung der CO₂-
Bepreisung in der Union,**

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 20

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 30 - Absatz 6 - Unterabsatz 2 - Buchstabe b - Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**iiia) der Anwendung des
Verfahrens der aktiven
Veredelung als eine mögliche
Praxis, durch die die
ökologische Integrität des
Instruments beeinträchtigt
wird;**

Abänderungen 89, 105 und 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1 - Nummer 20

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 30 - Absatz 6 - Unterabsatz 2 - Buchstabe b - Ziffer va

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**va) der Möglichkeit,
Einnahmen aus dem CBAM auf
die von dessen Einführung
betroffenen Wirtschaftszweige
umzuleiten, um die
Auswirkungen abzumildern.**

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 20 a (neu)

Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 30 - Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut

(7) Tritt ein unvorhersehbares, außergewöhnliches und unprovoked Ereignis ein, das sich der Kontrolle eines oder mehrerer Drittländer entzieht, die dem CBAM unterliegen, und das destruktive Folgen für die wirtschaftliche und industrielle Infrastruktur eines solchen betroffenen Landes oder solcher betroffenen Länder hat, so bewertet die Kommission die Lage und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung beizufügen ist, vor, in dem die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Umstände festgelegt werden.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Nummer 20 b (neu)

Verordnung (EU) 2023/956
Artikel 30 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20a. Artikel 30 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Tritt ein unvorhersehbares, außergewöhnliches und unprovoked Ereignis ein, das sich der Kontrolle eines oder mehrerer Drittländer entzieht, die dem CBAM unterliegen **und den Status eines Bewerberlands zur Europäischen Union innehaben bzw. ein Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben**, und das **unter anderem infolge eines längeren militärischen Konflikts** destruktive Folgen für die wirtschaftliche und industrielle Infrastruktur eines solchen betroffenen Landes oder solcher betroffenen Länder hat, so bewertet die Kommission die Lage und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung beizufügen ist, vor, in dem die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Umstände festgelegt werden.“

Geänderter Text

20b. In Artikel 30 wird folgender Absatz angefügt:

„(8a) Treten unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände ein, durch die dem Binnenmarkt der Union infolge schwerwiegender und unvorhergesehener Störungen im Zusammenhang mit den Preisen der unter diese Verordnung fallenden Waren erheblichen Schaden zugefügt wird, darunter auch, wenn die Aufnahme einer Ware in Anhang I wesentlich zu solchen Störungen beiträgt, so ergreift die Kommission - gegebenenfalls nach Berücksichtigung aller einschlägigen Belege und nach einer objektiven Bewertung - die notwendigen Maßnahmen, erforderlichenfalls auch in Form von Gesetzgebungsvorschlägen, um die aus diesen Waren erzielten Einnahmen aus dem CBAM an die von den schwerwiegenden Störungen des Binnenmarkts betroffenen Wirtschaftszweige umzuleiten. Eine derartige Umleitung ist auf einen begrenzten Zeitraum befristet und gilt nur, solange die außergewöhnlichen Umstände bestehen.“

Abänderungen 110 und 135

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I - Absatz 1 - Nummer 1 - Tabelle

Verordnung (EU) 2023/956

Anhang I - Nummer 2 - Tabelle Eisen und Stahl

Vorschlag der Kommission

(1) Unter Nummer 2 erhält die Tabelle „Eisen und Stahl“ folgende

Fassung:

„[Eisen und Stahl

KN-Code

[...]

Treibhausgas

[...]

Geänderter Text

(1) Unter Nummer 2 erhält die Tabelle „Eisen und Stahl“ folgende Fassung:

„[Eisen und Stahl

KN-Code

[...]

Treibhausgas

[...]

73 - Waren aus Eisen oder Stahl

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8207 30 10 - Für die Metallbearbeitung

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8207 30 90 - Andere

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8409 - Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8413 - Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser Hebwerke für Flüssigkeiten

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8417 90 00 - Teile

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8418 - Kühl- und Gefrierschränke, Gefriertruhen und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen (ausg. Klimageräte der Pos. 8415)

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8424 - Apparate, mechanisch, auch handbetrieben, zum

Kohlendioxid und perfluorierte

Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnl. Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahl- und ähnl. Strahlapparate

8450 90 00 - Teile

8451 - Maschinen und Apparate (ausg. der Pos. 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen, einschl. Fixierpressen, Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren oder zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen zum Herstellen von Fußbodenbelag (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen

8455 - Metallwalzwerke und Walzen dafür

8481 00 - Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile

8482 — Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)

8483 - Maschinenwellen, einschl. Nockenwellen und

Kohlenwasserstoffe (PFC)

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Kohlendioxid und perfluorierte

**Kurbelwellen, und Kurbeln;
Lagergehäuse mit
eingebautem Wälzlager,
Gleitlager, Lagergehäuse und
Lagerschalen; Zahnräder,
Zahnstangen, Friktionsräder,
Kettenräder;
Kugelrollspindeln oder
Rollenrollspindeln;
Maschinengetriebe, auch in
Form von Wechselgetrieben
oder Schaltgetrieben oder
Drehmomentwandlern;
Schwungräder,
Riemenscheiben und
Seilscheiben; einschl.
Seilrollenblöcke für
Flaschenzüge;
Schaltkupplungen und andere
Wellenkupplungen, einschl.
Universalkupplungen**

**8483 00- Maschinenwellen,
einschl. Nockenwellen und
Kurbelwellen, und Kurbeln;
Lagergehäuse mit
eingebautem Wälzlager,
Gleitlager, Lagergehäuse und
Lagerschalen; Zahnräder,
Zahnstangen, Friktionsräder,
Kettenräder;
Kugelrollspindeln oder
Rollenrollspindeln;
Maschinengetriebe, auch in
Form von Wechselgetrieben
oder Schaltgetrieben oder
Drehmomentwandlern;
Schwungräder,
Riemenscheiben und
Seilscheiben; einschl.
Seilrollenblöcke für
Flaschenzüge;
Schaltkupplungen und andere
Wellenkupplungen, einschl.
Universalkupplungen**

8483 4051 Getriebe

**8503 - Teile, erkennbar
ausschließlich oder
hauptsächlich für Maschinen
der Pos. 8501 oder 8502**

Kohlenwasserstoffe (PFC)

**Kohlendioxid und
perfluorierte
Kohlenwasserstoffe (PFC)**

Kohlendioxid

**Kohlendioxid und
perfluorierte
Kohlenwasserstoffe (PFC)**

bestimmt

8503 - Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Pos. 8501 oder 8502 bestimmt

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8504 - Transformatoren, elektrisch, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drosselspulen und andere Induktionsspulen

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8607 - Teile von Schienenfahrzeugen

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8704 - Lastkraftwagen

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

8716 — Anhänger, einschl. Sattelanhänger; andere nichtselbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

9404 29 10 - Mit Federkern

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

9404 90 90 - Andere

Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)"

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I - Nummer 1 - Tabellen

Verordnung (EU) 2023/956

Anhang I - Nummer 2 - Tabellen - neue KN-Codes

Vorschlag der Kommission	
KN-Code	Treibhausgas
Geänderter Text	
KN-Code	Treibhausgas
7312 90 00 - Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl (ausgenommen isolierte	Kohlendioxid

Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	
7314 12 00 - Endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	Kohlendioxid
7314 20 10 - Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$, aus geripptem Eisen- oder Stahldraht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$	Kohlendioxid
7314 20 90 - Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$, aus Eisen- oder Stahldraht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$ (ausgenommen aus geripptem Draht)	Kohlendioxid
7314 42 00 - Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, mit Kunststoff überzogen	Kohlendioxid
7314 50 00 - Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7317 00 20 - Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer	Kohlendioxid
7317 00 60 - Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer	Kohlendioxid
7317 00 80 - Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der	Kohlendioxid

Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer	
7320 10 11 - Parabelfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7320 10 19 - Blattfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl, warmgeformt (ausgenommen Parabelfedern)	Kohlendioxid
7320 10 90 - Blattfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl (ausgenommen warmgeformt)	Kohlendioxid
7320 20 20 - Federn, schraubenlinienförmig, aus Eisen oder Stahl, warmgeformt (ausgenommen Spiralfachfedern, Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen sowie Stoßdämpfer des Abschnitts 17)	Kohlendioxid
7320 20 81 - Druckfedern aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7320 20 85 - Zugfedern aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7320 90 10 - Spiralfachfedern aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7320 90 30 - Tellerfedern aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7321 11 10 - Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen, mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen, für den Haushalt, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen (ausgenommen Großküchengeräte)	Kohlendioxid
7321 11 90 - Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, für den Haushalt,	Kohlendioxid

aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen (ausgenommen Kochvorrichtungen mit Backofen, Einbau-Backöfen sowie Großküchengeräte)	
7321 12 00 - Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	Kohlendioxid
7321 19 00 - Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit Festbrennstoffen	Kohlendioxid
7323 91 00 - Haushaltsartikel und Hauswirtschaftsartikel, aus Gusseisen, nicht emailliert	Kohlendioxid
7323 92 00 - Haushaltsartikel oder andere Hauswirtschaftsartikel, aus Gusseisen, emailliert	Kohlendioxid
7323 93 00 - Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und Teile davon, aus nicht rostendem Stahl (ausgenommen Kannen, Dosen und ähnliche Behälter der Position 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Schneidwaren sowie Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Position 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	Kohlendioxid
7324 10 00 - Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	Kohlendioxid
7324 21 00 - Badewannen aus Gusseisen, auch emailliert	Kohlendioxid
7615 10 10 - Haushaltsartikel und Hauswirtschaftsartikel aus Aluminium, gegossen	Kohlendioxid
7615 10 30 - Haushaltsartikel und	Kohlendioxid

Hauswirtschaftsartikel aus Aluminium, nicht gegossen	
7615 10 80 - Haushaltsartikel und Hauswirtschaftsartikel aus Aluminium, sonstige	Kohlendioxid
7615 20 00 - Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon, aus Aluminium	Kohlendioxid
7616 10 00 — Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	Kohlendioxid
8302 10 00 - Scharniere aller Art, aus unedlen Metallen	Kohlendioxid
8302 20 00 - Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen	Kohlendioxid
8302 30 00 - Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kraftfahrzeuge (ausgenommen Scharniere und Laufrädchen oder -rollen)	Kohlendioxid
8302 41 10 - Beschläge aus unedlen Metallen für Türen (ausgenommen Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel sowie Scharniere)	Kohlendioxid
8302 41 50 - Beschläge aus unedlen Metallen für Fenster und Fenstertüren (ausgenommen Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel sowie Scharniere)	Kohlendioxid
8302 41 90 - Baubeschläge aus unedlen Metallen (ausgenommen für Türen, Fenster und Fenstertüren sowie Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel sowie Scharniere)	Kohlendioxid
8302 60 00 - Automatische Türschließer aus unedlen Metallen	Kohlendioxid
8309 10 00 - Kronenverschlüsse aus unedlen Metallen	Kohlendioxid
8309 90 00 - Stopfen (einschließlich	Kohlendioxid

Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen (ausgenommen Kronenverschlüsse der Unterposition 8309 10 00 und Verschlusskapseln der Unterposition 8309 90 10)	
8309 90 10 - Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln, aus Blei; Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm (ausgenommen Kronenverschlüsse)	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
8408 20 31 - Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von 50 kW oder weniger	Kohlendioxid
8408 20 35 - Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von mehr als 50 kW bis 100 kW	Kohlendioxid
8408 20 37 - Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von mehr als 100 kW	Kohlendioxid
8408 90 47 - Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von mehr als 50 kW bis 100 kW (ausgenommen	Kohlendioxid

Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	
8408 90 61 - Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von mehr als 100 kW bis 200 kW (ausgenommen Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	Kohlendioxid
8408 90 85 - Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW (ausgenommen Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	Kohlendioxid
8408 90 89 - Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW (ausgenommen Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	Kohlendioxid
8413 20 00 - Handpumpen für Flüssigkeiten (ausgenommen solche der Unterpositionen 8413 11 und 8413 19)	Kohlendioxid
8413 50 61 - Hydro-Kolbenpumpen (ausgenommen Hydroaggregate)	Kohlendioxid
8413 60 61 - Hydro-Flügelzellenpumpen (ausgenommen Hydroaggregate)	Kohlendioxid

8413 70 30 - Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	Kohlendioxid
8413 70 51 - Radialkreiselpumpen mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von mehr als 15 mm, einstufig, einströmig, in Blockbauweise (ausgenommen Pumpen der Unterposition 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Tauchmotorpumpen sowie Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen)	Kohlendioxid
8413 70 81 - Kreiselpumpen, kraftbetrieben, Nennweite des Austrittsstutzens mehr als 15 mm, einstufig (ausgenommen Pumpen der Unterposition 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren; Betonpumpen; Tauchmotorpumpen; Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen; Kanalradpumpen, Seitenkanalpumpen und allgemeine Radialkreiselpumpen)	Kohlendioxid
8413 81 00 - Flüssigkeitspumpen, kraftbetrieben (ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen sowie allgemein oszillierende oder rotierende Verdrängerpumpen und Kreiselpumpen aller Art)	Kohlendioxid
8413 82 00 - Hebewerke für Flüssigkeiten (ausgenommen Pumpen)	Kohlendioxid
8413 91 00 - Teile von Pumpen für Flüssigkeiten, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid

8413 92 00 - Teile von Hebwerken für Flüssigkeiten, anderweitig nicht genannt	Kohlendioxid
8414 60 00 - Abzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter, mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	Kohlendioxid
8415 81 00 - Klimageräte mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs „Umkehrwärmepumpen“ (ausgenommen Klimageräte von der für den Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art sowie Klimageräte als Kompaktgerät oder „Split-System“ (Anlagen aus getrennten Elementen) zur Befestigung an Fenstern oder Wänden)	Kohlendioxid
8415 90 00 - Teile von Klimageräten, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8418 21 10 - Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von mehr als 340 l	Kohlendioxid
8418 21 51 - Kompressor-Tischkühlschränke für den Haushalt	Kohlendioxid
8418 21 59 - Kompressor-Einbaukühlschränke für den Haushalt	Kohlendioxid
8418 21 91 - Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von 250 l oder weniger (ausgenommen Tisch- und Einbaukühlschränke)	Kohlendioxid
8418 21 99 - Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 340 l (ausgenommen Tisch- und Einbaukühlschränke)	Kohlendioxid
8418 29 00 -	Kohlendioxid

Absorberkühlschränke für den Haushalt	
8418 30 20 - Gefriertruhen und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	Kohlendioxid
8418 30 80 - Gefriertruhen und Tiefkühltruhen, mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	Kohlendioxid
8418 40 20 - Gefrierschränke und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	Kohlendioxid
8418 40 80 - Gefriertruhen und Tiefkühltruhen, mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	Kohlendioxid
8418 50 90 - Kühlmöbel mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer (ausgenommen kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren oder Schubladen oder Kombinationen davon, Haushaltskühlschränke, Schaukühlmöbel)	Kohlendioxid
8418 61 00 - Wärmepumpen (ausgenommen Klimageräte der Position 8415)	Kohlendioxid
8418 69 00 - Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung (ausgenommen Kühl-, Tiefkühl- und Gefriermöbel)	Kohlendioxid
8418 99 90 - Verdampfer und Kondensatoren für Kältemaschinen/Wärmepumpen	Kohlendioxid
8419 11 00 - Gasdurchlauferhitzer (ausgenommen Zentralheizungskessel oder Durchlauferhitzer für die Zentralheizung)	Kohlendioxid
8419 12 00 - solare Warmwasserbereiter	Kohlendioxid
8419 19 00 - Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer, nicht elektrisch (ausgenommen Gasdurchlauferhitzer, solare Warmwasserbereiter sowie Heizkessel bzw. Heizthermen für Zentralheizung)	Kohlendioxid
8419 39 00 - Trockner (ausgenommen	Kohlendioxid

<i>Lyophilisationsgeräte, Gefriertrockner, Sprühtrockner, Trockner für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Holz, Papierzellstoff, Papier oder Pappe, für Garne, Gewebe und andere Textilerzeugnisse, Trockner für Flaschen oder andere Behältnisse, Haartrockner, Händetrockner und Haushaltsgeräte)</i>	
<i>8419 50 20 - Wärmeaustauscher aus Fluorpolymeren und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von 3 cm oder weniger</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8419 50 80 - Wärmeaustauscher (ausgenommen Kessel sowie aus Fluorpolymeren und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von 3 cm oder weniger)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8419 81 80 - Apparate und Vorrichtungen zum Kochen oder Wärmen von Speisen (ausgenommen Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten heißer Getränke sowie Haushaltsapparate)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8419 90 15 - Teile von Sterilisatoren für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien, anderweit nicht genannt</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8421 21 00 - Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8421 29 20 - Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten, aus Fluorpolymeren und mit Filter oder Reinigungsmembran mit einer Dicke von nicht mehr 140 Mikrometern (ausgenommen zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser oder anderen Getränke sowie künstliche Nieren)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8421 29 80 - Apparate zum</i>	<i>Kohlendioxid</i>

<i>Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten (ausgenommen Wasser oder Getränke, Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren, künstliche Nieren, sowie Apparate aus Fluorpolymeren und mit Filter oder Reinigungsmembran mit einer Dicke von nicht mehr als 140 Mikrometern)</i>	
<i>8421 31 00 - Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8421 39 25 - Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft (ausgenommen Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren, und mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von nicht mehr als 1,3 cm)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8421 39 35 - Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen ausgenommen Luft, durch katalytisches Verfahren (ausgenommen mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von nicht mehr als 1,3 cm, und Katalysatoren für Abgase von Kolbenverbrennungsmotoren)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8421 99 10 - Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterpositionen 8421 29 20 oder 8421 39 15, anderweit nicht genannt</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8421 99 90 - Teile von Maschinen und Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen, anderweit nicht genannt</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8422 11 00 - Haushaltsgeschirrspülmaschinen</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8424 10 00 - Feuerlöscher, auch mit Füllung</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8424 41 00 - Spritz-/Sprühgeräte für die Landwirtschaft oder den</i>	<i>Kohlendioxid</i>

Gartenbau, tragbare	
8425 49 00 - Hubwinden, nicht hydraulisch	Kohlendioxid
8426 11 00 - Konsol- oder Wandlaufkrane	Kohlendioxid
8426 20 00 - Turmdrehkrane	Kohlendioxid
8426 30 00 - Portalkrane	Kohlendioxid
8426 41 00 - Mobilkrane und Krankraftkarren, auf luftbereiften Rädern (ausgenommen Autokrane, auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren)	Kohlendioxid
8426 49 00 - Mobilkrane und Krankraftkarren (ausgenommen mit luftbereiften Rädern sowie Portalhubkraftkarren)	Kohlendioxid
8426 91 10 - hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	Kohlendioxid
8426 91 90 - Krane, zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge hergerichtet (ausgenommen hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane)	Kohlendioxid
8427 10 10 - Elektrokraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	Kohlendioxid
8427 10 90 - Elektrokraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von weniger als 1 m	Kohlendioxid
8427 20 11 - Gabelstapler und Stapelkraftkarren, geländegängig, zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	Kohlendioxid
8427 20 19 - Kraftkarren, nichtelektrisch, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr (ausgenommen geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren)	Kohlendioxid
8427 20 90 - Kraftkarren, nichtelektrisch, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von weniger als 1 m	Kohlendioxid
8428 10 20 - Personenaufzüge und Lastenaufzüge, elektrisch	Kohlendioxid
8428 10 80 - Personenaufzüge	Kohlendioxid

und Lastenaufzüge, nichtelektrisch	
8428 32 00 - Stetigförderer für Waren, mit Kübeln (ausgenommen ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt)	Kohlendioxid
8428 39 20 - Scheibenrollenbahnen und andere Rollbahnen für Waren	Kohlendioxid
8430 10 00 - Rammen und Pfahlzieher (ausgenommen auf Wagons für Eisenbahnnetze oder auf Kraftwagenfahrgestellen oder Lastkraftwagen montiert)	Kohlendioxid
8430 20 00 - Schneeräumer (ausgenommen auf Wagons für Eisenbahnnetze oder auf Kraftwagenfahrgestellen oder Lastkraftwagen montiert)	Kohlendioxid
8431 41 00 - Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen, für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8426, 8429 oder 8430	Kohlendioxid
8431 43 00 - Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8432 31 00 - Direktsaatmaschinen, Direktpflanzmaschinen, Direktsetzmaschinen	Kohlendioxid
8432 39 11 - Einzeldrill-, Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb (ausgenommen. Direktsaatmaschinen)	Kohlendioxid
8432 39 19 - Sämaschinen (ausgenommen Direktsaatmaschinen sowie Einzeldrill- und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb)	Kohlendioxid
8432 39 90 - Pflanz- und Setzmaschinen (ausgenommen Direktsaatmaschinen, Direktpflanzmaschinen, Direktsetzmaschinen)	Kohlendioxid
8432 41 00 - Miststreuer oder Düngerstreuer (ausgenommen	Kohlendioxid

Sprühgeräte)	
8450 20 00 - Waschmaschinen zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	Kohlendioxid
8451 29 00 - Maschinen und Apparate zum Trocknen von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (ausgenommen Wäschetrockner mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger sowie Trockenschleudern)	Kohlendioxid
8454 90 00 - Teile von Konvertern, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8474 31 00 - Beton- und Mörtelmischmaschinen (ausgenommen auf Waggon für Eisenbahnnetze oder Lastkraftwagenfahrgerüste montiert)	Kohlendioxid
8474 80 10 - Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	Kohlendioxid
8474 80 90 - Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen sowie Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand (ausgenommen für keramische Massen, zum Gießen oder Pressen von Glas und Maschinen für die additive Fertigung)	Kohlendioxid
8474 90 10 - Teile von Maschinen und Apparaten für die Be- oder Verarbeitung von mineralischen Stoffen der Position 8474, aus Eisen oder Stahl, gegossen	Kohlendioxid
8474 90 90 - Teile von Maschinen und Apparaten für die Be- oder	Kohlendioxid

Verarbeitung von mineralischen Stoffen der Position 8474 (ausgenommen aus Eisen oder Stahl, gegossen)	
8479 30 10 - Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen oder zum Behandeln von Holz oder Kork (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Position 8465)	Kohlendioxid
8479 30 90 - Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork (ausgenommen Trockenapparate, Spritzpistolen und ähnliche Apparate, Werkzeugmaschinen sowie Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten)	Kohlendioxid
8479 60 00 – Verdunstungsluftkühler, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8479 71 00 - Fahrgastbrücken, von der auf Flughäfen verwendeten Art	Kohlendioxid
8479 79 00 - Fahrgastbrücken (ausgenommen von der auf Flughäfen verwendeten Art)	Kohlendioxid
8479 81 00 - Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln von Metallen, einschl. Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke, anderweit nicht genannt (ausgenommen Industrieroboter, Öfen, Trockenapparate, Spritzpistolen und ähnliche Apparate, Hochdruckreiniger und andere Strahlreiniger, Walzwerke oder -maschinen, Werkzeugmaschinen sowie Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln) frei	Kohlendioxid
8479 89 60 - Zentralschmiersysteme	Kohlendioxid
8479 89 70 - elektronische Bestückungsautomaten von der ausschließlich oder hauptsächlich	Kohlendioxid

<i>für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art</i>	
<i>8479 89 97 - Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, anderweit nicht genannt</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8479 90 15 - Teile für Bestückungsautomaten für elektronische Bauelemente von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Leiterplatten oder bestückten Leiterplatten verwendeten Art</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8479 90 20 - Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten mit eigener Funktion, aus Eisen oder Stahl, gegossen, anderweit nicht genannt</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8479 90 70 - Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten mit eigener Funktion, anderweit nicht genannt (ausgenommen aus Eisen oder Stahl, gegossen)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8480 41 00 - Formen für Metalle oder Metallcarbide, zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen) (ausgenommen aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8480 49 00 - Formen für Metalle oder Metallcarbide (ausgenommen aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas, Matern, Matrizen und Gießformen für Zeilengießmaschinen, Formen zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen) sowie zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8480 60 00 - Formen für mineralische Stoffe (ausgenommen aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8480 71 00 - Formen für Kautschuk oder Kunststoffe, zum Spritzgießen oder Formpressen</i>	<i>Kohlendioxid</i>

8483 10 21 - Wellen / Kurbelwellen aus Stahl, gesenkgeschmiedet	Kohlendioxid
8483 10 25 - Nockenwellen aus Stahl, gesenkgeschmiedet	Kohlendioxid
8483 10 29 - andere Wellen aus Stahl, gesenkgeschmiedet	Kohlendioxid
8483 40 23 - Getriebe	Kohlendioxid
8483 40 25 - Getriebe, andere	Kohlendioxid
8501 10 10 - Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	Kohlendioxid
8501 10 91 - Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger	Kohlendioxid
8501 10 93 - Wechselstrommotoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger (ausgenommen Synchronmotoren bis 18 W)	Kohlendioxid
8501 10 99 - Gleichstrommotoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger	Kohlendioxid
8501 20 00 - Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung mehr als 37,5 W	Kohlendioxid
8501 31 00 - Gleichstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W bis 750 W und Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von 750 W oder weniger (ausg. fotovoltaische Generatoren)	Kohlendioxid
8501 33 00 - Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	Kohlendioxid
8501 34 00 - Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von mehr als 375 kW	Kohlendioxid
8501 40 20 - Einphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W bis 750 W	Kohlendioxid
8501 40 80 - Einphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 750 W	Kohlendioxid
8501 51 00 - Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W bis	Kohlendioxid

750 W	
8501 52 20 - Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	Kohlendioxid
8501 52 30 - Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	Kohlendioxid
8501 52 90 - Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	Kohlendioxid
8501 53 50 - Mehrphasen-Wechselstrom-Fahrmotoren mit einer Leistung von mehr als 75 kW	Kohlendioxid
8501 53 94 - Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 375 kW bis 750 kW (ausgenommen Fahrmotoren)	Kohlendioxid
8501 53 99 - Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 750 kW (ausgenommen Fahrmotoren)	Kohlendioxid
8501 61 20 - Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger (ausgenommen fotovoltaische Generatoren)	Kohlendioxid
8501 61 80 - Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA (ausgenommen fotovoltaische Generatoren)	Kohlendioxid
8501 62 00 - Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	Kohlendioxid
8501 63 00 - Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	Kohlendioxid
8501 64 00 - Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	Kohlendioxid
8501 71 00 - Fotovoltaische	Kohlendioxid

Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von 50 W oder weniger	
8501 72 00 - Fotovoltaische Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von mehr als 50 W	Kohlendioxid
8501 80 00 - Fotovoltaische Wechselstromgeneratoren	Kohlendioxid
8502 31 00 - windgetriebene Stromerzeugungsaggregate	Kohlendioxid
8503 00 20 — Stahl-Elektrobleche und Rotor- und Statorkerne, auch geschichtet	Kohlendioxid
8503 00 91 - Teile für Elektromotoren und elektrische Generatoren, aus Eisen oder Stahl, gegossen	Kohlendioxid
8503 00 98 - Teile von Elektromotoren und elektrischen Generatoren, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8504 10 20 - Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	Kohlendioxid
8504 21 00 - Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	Kohlendioxid
8504 22 10 - Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	Kohlendioxid
8504 22 90 - Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	Kohlendioxid
8504 23 00 - Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	Kohlendioxid
8504 32 00 - Transformatoren, mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA (ausgenommen Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation)	Kohlendioxid
8504 33 00 - Transformatoren mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA (ausgenommen Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation)	Kohlendioxid
8504 34 00 - Transformatoren mit	Kohlendioxid

einer Leistung von mehr als 500 kVA (ausgenommen Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation)	
8504 40 83 - Gleichrichter	Kohlendioxid
8504 40 86 - Wechselrichter mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	Kohlendioxid
8504 40 95 - Stromrichter (ausgenommen Akkumulatorenladegeräte, Gleichrichter und Wechselrichter)	Kohlendioxid
8504 90 11 - Ferritkerne (für Transformatoren oder Selbstinduktionsspulen)	Kohlendioxid
8504 90 13 - Stahl-Elektrobleche und -kerne, auch geschichtet oder gewickelt, für Transformatoren oder Selbstinduktionsspulen	Kohlendioxid
8504 90 17 - Teile von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen (ausgenommen Ferritkerne sowie Stahl-Elektrobleche und -kern)	Kohlendioxid
8504 90 90 - Teile von Hebewerken für Flüssigkeiten, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8508 11 00 - Staubsauger, einschließlich Trockensauger und Nasssauger, mit eingebautem Elektromotor, mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	Kohlendioxid
8516 10 11 - elektrische Durchlauferhitzer	Kohlendioxid
8516 10 80 - elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder (ausgenommen Durchlauferhitzer)	Kohlendioxid
8516 29 10 - Radiatoren, elektrisch, mit Flüssigkeitsumlauf, zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken	Kohlendioxid
8516 29 50 - Konvektoren, elektrisch, zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken	Kohlendioxid

8516 60 10 - Vollherde, elektrisch, für den Haushalt	Kohlendioxid
8516 60 50 - elektrische Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden für den Haushalt	Kohlendioxid
8516 60 70 - Grillgeräte und Bratgeräte, elektrisch, für den Haushalt	Kohlendioxid
8516 60 80 - elektrische Einbau-Backöfen, für den Haushalt	Kohlendioxid
8544 19 00 - isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Kohlendioxid
8544 20 00 — Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter, isoliert	Kohlendioxid
8544 30 00 - Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	Kohlendioxid
8544 42 10 - Leiter von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art, elektrisch, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger, isoliert, mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8544 42 90 - Leiter, elektrisch, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger, isoliert, mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausgenommen von der für die Fernmeldetechnik verwendeten Art)	Kohlendioxid
8607 19 10 - Achsen, Räder und Teile davon für Schienenfahrzeuge, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8704 51 10 - Kraftfahrzeuge, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, mit	Kohlendioxid

<i>einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt [Euratom]</i>	
<i>8704 51 31 - Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm³, neu (ausgenommen Muldenkipper (Dumper) der Unterposition 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie besondere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8704 51 91 - Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, neu (ausgenommen Muldenkipper (Dumper) der Unterposition 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie besondere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt)</i>	<i>Kohlendioxid</i>
<i>8704 52 10 - Kraftfahrzeuge, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, ihrer Beschaffenheit nach zum</i>	<i>Kohlendioxid</i>

Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt [Euratom]	
8704 52 91 - Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, neu (ausgenommen Muldenkipper (Dumper) der Unterposition 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie besondere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt)	Kohlendioxid
8707 90 10 - Karosserien für die industrielle Montage von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger und von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705	Kohlendioxid
8707 90 90 - Karosserien für Zugmaschinen, Omnibusse, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8707 90 10)	Kohlendioxid
8708 10 10 - Stoßstangen und Teile davon, für die industrielle Montage von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach	Kohlendioxid

hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger und von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	
8708 10 90 - Stoßstangen und Teile davon, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 10 10)	Kohlendioxid
8708 22 10 - Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 bestimmt, für die industrielle Montage von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem	Kohlendioxid

Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	
8708 22 90 - Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 bestimmt (ausgenommen für die industrielle Montage von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705)	Kohlendioxid
8708 29 10 - Karosserieteile und -zubehör für die industrielle Montage von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705 (ausgenommen Stoßstangen, Sicherheitsgurte sowie Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben)	Kohlendioxid

8708 29 90 - Karosserieteile und -zubehör für die industrielle Montage von Zugmaschinen, von Kraftfahrzeugen zum Befördern von zehn oder mehr Personen, von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, von Kraftfahrzeugen für den Transport von Waren, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken (ausgenommen Stoßstangen und Teile davon, Sicherheitsgurte, Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben sowie Teile und Zubehör für die industrielle Montage von Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 29 10)	Kohlendioxid
8708 30 10 - Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8708 30 91 - Teile für Scheibenbremsen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der	Kohlendioxid

Unterposition 8708 30 10)	
8708 30 99 - Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 30 10 sowie für Scheibenbremsen)	Kohlendioxid
8708 50 20 - Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; und Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8708 50 35 - Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebenen Achsen, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken	Kohlendioxid

(ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 50 20)	
8708 50 55 - Teile für Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen sowie für nichtangetriebenen Achsen, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 50 20)	Kohlendioxid
8708 50 91 - Teile für nichtangetriebenen Achsen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 50 20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	Kohlendioxid
8708 50 99 - Teile für Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 50 20, für nichtangetriebenen Achsen sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	Kohlendioxid
8708 92 20 - Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, von	Kohlendioxid

Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	
8708 92 35 - Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 92 20)	Kohlendioxid
8708 92 91 - Teile für Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 92 20)	Kohlendioxid
8708 92 99 - Teile für Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen	Kohlendioxid

Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 92 20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	
8708 93 10 - Schaltkupplungen und Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8708 93 90 - Schaltkupplungen und Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 93 10)	Kohlendioxid
8708 94 20 - Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe sowie Teile davon, für die industrielle Montage von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen zu	Kohlendioxid

besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	
8708 94 35 - Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 94 20)	Kohlendioxid
8708 94 91 - Teile für Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 94 20)	Kohlendioxid
8708 94 99 - Teile für Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708 94 20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	Kohlendioxid
8708 99 10 - Teile und Zubehör für die industrielle Montage von Einachsschleppern, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit	Kohlendioxid

Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	
8708 99 93 - Teile und Zubehör, aus gesenkgeschmiedetem Stahl, für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8708 99 97 - Teile und Zubehör für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausgenommen aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	Kohlendioxid
8716 10 92 - Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, mit einem Gewicht von 1 600 kg oder weniger	Kohlendioxid
8716 10 98 - Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, mit einem Gewicht von mehr als 1 600 kg	Kohlendioxid
8716 31 00 - Anhänger und Sattelanhänger mit Tankaufbau, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren	Kohlendioxid
8716 39 10 - Anhänger, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt [Euratom]	Kohlendioxid

8716 39 30 - Sattelanhänger, neu, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren, zum Befördern von Gütern (ausgenommen für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Sattelanhänger mit Tankaufbau und Sattelanhänger, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren, zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	Kohlendioxid
8716 39 50 - Anhänger, neu, zum Befördern von Gütern (ausgenommen für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Anhänger mit Tankaufbau und Anhänger zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität)	Kohlendioxid
8716 40 00 - Anhänger und Sattelanhänger, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren (ausgenommen Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern sowie Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen)	Kohlendioxid
8716 90 10 - Fahrgestelle von Anhängern, Sattelanhängern und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8716 90 30 - Karosserien von Anhängern, Sattelanhängern und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
8716 90 50 - Achsen von Anhängern, Sattelanhängern und anderen nicht selbstfahrenden Fahrzeugen, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
9018 12 00 - Ultraschalldiagnosegeräte	Kohlendioxid
9018 13 00 - Magnetresonanzgeräte	Kohlendioxid
9018 14 00 - Szintigrafiegeräte	Kohlendioxid
9018 19 10 - Elektrodiagnose-Überwachungsapparate und	Kohlendioxid

Elektrodiagnose-Überwachungsgeräte, zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr physiologischen Parametern	
9018 19 90 - Elektrodiagnoseapparate und Elektrodiagnosegeräte, auch für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern (ausgenommen Elektrokardiografen, Ultraschalldiagnose-, Magnetresonanz- und Szintigrafiegeräte sowie Überwachungsgeräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr physiologischen Parametern)	Kohlendioxid
9018 31 10 - Spritzen, auch mit Nadeln, für medizinische Zwecke, aus Kunststoffen	Kohlendioxid
9018 31 90 - Spritzen, auch mit Nadeln, für medizinische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kunststoffen	Kohlendioxid
9018 39 00 - medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen (ausgenommen Spritzen, Hohnadeln aus Metall sowie Operationsnähneln)	Kohlendioxid
9018 49 10 - Schleifradchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	Kohlendioxid
9018 49 90 - zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
9018 90 30 - künstliche Nieren	Kohlendioxid
9018 90 50 - medizinische Transfusions- und Infusionsgeräte	Kohlendioxid
9027 10 10 - Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, elektronisch	Kohlendioxid
9027 20 00 - Chromatografen und Elektrophoresegeräte	Kohlendioxid
9401 20 00 - Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	Kohlendioxid

9401 39 00 - Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe (außer aus Holz und für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie sowie Friseurstühle)	Kohlendioxid
9401 71 00 - Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall, gepolstert (ausg. Sitze von der für Luft- oder Kraftfahrzeuge verwendeten Art, Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe sowie Möbel für die Human-, Zahnmedizin oder die Chirurgie)	Kohlendioxid
9401 91 90 - Teile von Sitzmöbeln aus Holz, anderweit nicht genannt	Kohlendioxid
9403 99 10 - Teile von Möbeln aus Metall, anderweit nicht genannt (ausgenommen Sitzmöbel und Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie)	Kohlendioxid
9406 10 00 - vorgefertigte Gebäude aus Holz, auch vollständig oder bereits zusammengesetzt	Kohlendioxid
9406 20 00 - Fertigbaumodule aus Stahl	Kohlendioxid
9406 90 10 - Mobilheime	Kohlendioxid
9406 90 31 - Gewächshäuser, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
9406 90 38 - Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Mobilheime, Gewächshäuser und Fertigbaumodule)	Kohlendioxid

Abänderungen 97, 113 und 133

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II (neu)**

Verordnung (EU) 2023/956

Anhang VII - Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IIa

In Anhang VII wird folgende Nummer angefügt:

„1a. Der in Artikel 2a genannte massenbasierte Schwellenwert wird bei Aluminiumerzeugnissen auf 5 Tonnen Eigenmasse festgesetzt.“

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III - Tabelle „Eisen und Stahl“
Verordnung (EU) 2023/956
Anhang VIII - Tabelle „Eisen und Stahl“

Vorschlag der Kommission	
Eisen und Stahl	
KN-Code	Treibhausgas
ex 7204 Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Verbraucherabfälle	Kohlendioxid
Geänderter Text	
entfällt	

Abänderungen 112 und 136

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III - Absatz 1 - Tabelle
Verordnung (EU) 2023/956
Anhang VIII - Tabelle Aluminium

Vorschlag der Kommission	
Aluminium	
KN-Code	Treibhausgas

ex 7602 Abfälle und Schrott, aus Aluminium (ausg. Verbraucherabfälle)	Kohlendioxid
<i>Geänderter Text</i>	
Aluminium	
KN-Code	Treibhausgas
7602 - Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Kohlendioxid